

Fünfundvierzigster Bericht

über das

MUSEUM FRANCISCO-CAROLINUM.

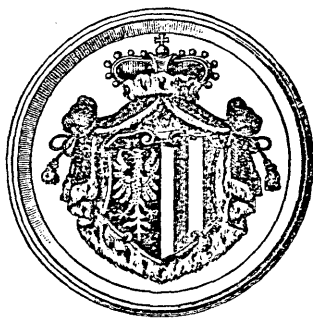
Nebst der neununddreissigsten Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Enns.



Linz 1887.

Verlag des Museum Francisco-Carolinum.

Beiträge

zu einer

Geschichte der Sanitätsverhältnisse Oberösterreichs

mit besonderer Berücksichtigung der Pestinvasionen
im siebzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf R. v. Kissling
kais. Rath in Linz.

I.

Die öffentliche Gesundheitspflege war zu jener Zeit, da noch fast alljährlich die „*laidige seych der Infektion*“, die Pest in den verschiedenen Ländern zahlreiche Opfer forderte und häufig zu den strengsten Massregeln Veranlassung gab, um ihr Uebergreifen von den „*Confinen*“ her zu verhüten, in den Händen der „*Verordneten dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns*“.

Ihr hygienischer Stab waren die „*bestellten Landschaftsphysiker*“, welche in den Städten Linz, Steyr, Wels, Freistadt und Enns ihren Sitz hatten und deren Aufgabe theils eine rein curative, die ärztliche Behandlung der „*Landtsmitglieder*“ und ihrer Angehörigen war, weswegen sie öfters ermahnt wurden, nicht so häufig und gewissermassen continuierlich wegen ihrer Landpraxis von der Stadt wegzubleiben, theils war sie eine consultative, indem über wichtige Fragen bezüglich des allgemeinen Gesundheitswohles ihr Gutachten abverlangt wurde. Auch hatten sie die Apotheken periodisch, namentlich aber auch angesichts drohender Pestgefahr zu untersuchen, hatten die um die Praxis und Ansiedelung in Oberösterreich sich bewerbenden Wundärzte, Bader, Apotheker und die damals sich herumtreibenden Specialärzte wider den Stein, die Bruch, die Augen- und Franzosenkrankheiten zu prüfen und im Falle des wirklichen Hereinhrechens der Pestilenz aus ihrer Mitte einen Magister sanitatis, welchem die alleinige Behandlung der Pestkranken oblag, vorzuschlagen, so-

wie über die allgemeine Verhaltungsweise in solch gefährlichen Zeiten, ja sogar über allgemein, besonders von den Armen zu gebrauchende, in den Apotheken stets vorrätzig zu haltende Medicamente wider die Pest ihr Gutachten abzugeben.

Die Bestallung der Landschaftsphysiker betrug jährlich 350 fl. und sie hatten ausserdem, wie aus einigen Actenstücken zu entnehmen, freies, ihnen von der Stadt angewiesenes Quartier. So wird an Dr. Höfer das Decret gerichtet unterm 16. Jänner 1646: *„Die Herrn Verordneten haben auß seinem Supplicium vernomben, waß er wegen seiner jeziger Zeit noch in der Baumbgarttenbergschen Behausung habenden Wohnung anbracht hat. Also ist ihr der Herrn Verordneten selbst eigener Befelch und Begehren, Er Dr. Höfer solle ungesäumbt in die ihme assignirte Wolkherstorfersche Behausung eingehen —.“* Im Decret *„dan die Statt Linz“* in gleicher Angelegenheit heisst es: *„Es würdet euch sonder Zweifl wissentlich sein, daß der Herr Prälat von Baumbgarttenberg den Dr. Höfer wegen der jezigen Bedienung des Magisterii sanitatis in seiner Behausung ferner nit mehr leiden sondern ihm darrhauß herrauß haben will. Wiewohlen wir nun ermelten Dr. Höfer unter gestrigem dato bevehlen, sich in der Wolkherstorferschen Behausung, so ihme von euch außgezeigt worden, zu ziehen, so werdet ihr doch auß hierbey khombendem seinen Anbringen vernemben, daß er sich in vermelte Behausung, zumahlen auch der geistliche seine Wohnung darinnen hat, nit logiren könne, es sey denn, daß er sein Weib und Khint zugleich in Gefahr sezen und sie sowohl von der Khirchen als Schulen exempt machen thun, so er aber über sich nit nemben khönne noch wolle. Da wir das vor billich erachten, daß ihme diß orths seine gelegenheit gemacht werde, Also ist unser beweglichs gesinnen, weilen die statt seiner Dienst am meisten zugenüessen hat, Ihr wollet ihme seinem begehren gemäß also logiren, auf daß er ohne Clag gehalten werde und sich auf die begebenheit, wann er krankhe besucht, von den seinigen woll separiren khönne.“*

Die Pflichten und Rechte des Magister sanitatis besagt ausser einem Erlasse der „löblichen Ständt“ vom Jahre 1645, dass sie entschlossen seien, Ihrem Magistro sanitatis „über die ordinari Bestallung Jährlich noch 100 Reichsthaler zur Besoldung reichen und passiren zu lassen“, die Instruction: „Vor einer löblichen Landtschaft dieß Erzherzogthums Öststerreich ob der Ennß bestellten Magistrum sanitatis Andreas Männer, Med. Doctorem und Medicum ordinarium.

„Erstlichen Nachdeme denen Herrn Verordneten er Dr. Männer von seinen Collegis, denen andern allhiesigen Landschafft Medicis zu bedhienung deß Magisterii sanitatis benant und vorgeschlagen worden ist, sie Herrn Verordneten auch ihnen sein Persohn gefallen laßen; Allß ist er Crafft eines Cörperlichen Aydts verbunden, sowoll anjetzo alß auch ins khünfftig, wan und sobaldt sich durch die Göttliche verhencknuß eine Infection erzaigen möchte, auf daß allhiesige Lazaret Hauß ein guette Inspection zu haben, und dasselbe ob es mit genugsamben Zimmern und andern zu der Patienten accomodation erfordernden gelegenheiten versehen sey, zu besichtigen, auch im fall entweder in ein oder andern ein mangl und abgang erscheinen thette, dasselbe zur remedirung an gehörigen ortten allsobaldt anzubringen.

„Anderten wan nun bey solch graßierender Infection entweder ein oder der andere Patient in ermeltes Lazaret verschafft und getragen würde, so solle er Magister sanitatis dasselbe offtermalls und täglicher wenigist 2 mall besuchen und den anwesenden krankhen Persohnen wie es deren Zustandt erfordert, die mittl und Medicamenta verordnen.

„Gleicher Gestalt wofern sich drittens begeben thette, daß etwa ein oder ander Patient umb besserer Wartung und Commoditet willen in seinem Hauß oder Wohnung gelassen würde, solle er demselben auf begchren und anmelden so tags als nachts ohne allen verzug mit seiner hilff beyspringen, insondheit aber ihme ob- und angelegen sein lassen, wan einer auß den löbl. Ständten selbst oder deren Officirn und

Dienern mit ermelter Kranckheit berührt würde, daß derselbe nit Hülßloß gelassen oder verabsäumt werde, welcher ursachen Er dann verobligiert ist, stets bey der stell und ohne ihr der Herrn Verordneten außtrückhliche erlaubtnus Niemals über nacht von der Statt zu verbleiben.

„Vierttens ligt ihme ob, auf den hierzu bestellten Chyrurgum oder Todtenlasser vleissiger obsicht zutragen, damit nit etwa in denen ihme zustehenden Curen unbesonnen umbgegangen und der Patient in mehr gefahr allß der Kranckheit zustandt vor sich ist, geleidet werde, allernaßen dann der Chyrurgus mit allem respect und parition auf ihme gewisen werden solle.

„Fünfftens solle er dahin bedacht sein, daß die etwa erkrankhende arme unvermügende leithe mit den nottwendig bedürffenden Medicamentis alß auch den außwendigen dem Chyrurgo zuständigen Pflastern verschon werden.

„Nit weniger auch solle er alle Patienten erstlich und anfanglich zur h. Beicht und Communion vleißig ermahnen und dessen den darzu bestellten Geistlichen erindern.

„Und wie vors sechste ihme Mag. sanitatis nit unbewusst ist, daß wegen mehr berührter Krankheit ein großer abscheuch getragen würdet, allß weiß er sich bey würckhlichen Infektionszeiten aller gemainen zusamben khunfftten sowohl in Khirche allß Mallzeiten und anderen ortten, ingleichen auch der visitation aller andern uninficierten Patienten genzlichen zu enthalten.

„Hingegen und vors Sibende bewilligen ihme die Herrn Verordneten neben der freyen wohnung, so ihme von der statt Linnz verschafft werden solle, und dem vor sich und seine Haußgenossen im Fall der Noth bedürffenden Medikamenten zur Besoldung, Jetzt und khünfftig sobaldt ein Infektion außkhombt, von selbiger Zeit an, seine ohne daß habende ordinari bestallung der 300 fl. Zway Jahr nach einand doppelt, Idest mit 600 fl. zu entrichten, würdet ihme auch vergünstigt, von denen curirenden Persohnen nach Discretion

eine bezallung zubegehrn und wofern Er Magister sanitatis selbst erkrankhen sollte, wollen sie Herrn Verordnete auf ein anderes qualificiertes Subjectum zu seiner Curirung gedacht sein. Dessen zu wahrer Urkhundt haben sie diese Instruction mit ihren aigenen Pettschafften verfertigter Ihme zustellen lassen.

Linz den 29. October 1648.“

Die in den vorliegenden Acten namentlich angeführten Landschaftsphysiker und Magistri sanitatis waren die Doctoren: Georg Mändler, Stopius (1555), Lagus (1583), Persius (1597), Perill (1613), Wilhelm Männer, Christoph Lurz (1633), Johann Fischer, Wolfgang Hoefler (1645), Glantz (1648), Daniel Körner (1650), Bernhard Masella, S. Georg Khurz, Hagenleithner (1679), Christoph Hofstetter und Mathias Lengger.

Ausser ihrem schon bezeichneten Jahresgehalt erhielten sie bei Dienstesreisen an Reisekosten und Diäten 25 Kreuzer pro Meile und 1 fl. pro Tag.

Die Physiker wurden für einen bestimmten Posten ernannt und konnten, wie dies mehrere vorliegende Decrete nachweisen, aus Dienstesrücksichten auch versetzt werden. Auch hierüber wurde zeitweilig ihr Gutachten abgefordert, wie es der „*von deroselben Lynzisch Medicis*“ abgeforderte gehorsame Bericht „*Die ersetzung der Physicorum in Landt betr.*“ vom Jahre 1652 zeigt.

„*Wann auch Wir selber threulich wünschen und verlanghen, dass solche Ordnung und Anzahl deren Medicorum gehalten werden. möchte, daß nit nuhr in Stetten sondern auch auf Landt die Patienten auf alle fäll wohl bedieht und solche abtheillung zwischen Unß sein möchte, daß ein gleiche Bürdt getragen und daß Landt in jedem Viertel wohl versehen würde; Alß haben Wir Unß desto mehr reyflich besonnen und befinden daß wann Steyr, Welß, Freystadt und Ennß jede Statt ainen Physicum und Lynz zween und auf fahl der laidigen Seuch den dritten pro magistro sanitatis habe, bey solcher abtheillung sowoll die Statt alß Landt (weil die Grentz von Gmundten:*

Riedt: und Passauischen Medicis vorhero besetzt) zu genüghen versehen und von denen Jedem orth assignierten Physicis leichtlich und wohl bediehnt werden möghen. Wie aber alle Orth mit tauglich Medicis zu versehen, ist Unß darumb schwehr zu erklären, weil Wir gleichen judiciis underworffen, vermainen aber daß wann ain oder ander orth wider habendten Physicum beschwert, man nach umbständt clagen, die mängl erforschen und gndg abmahnen und auf beharrliche Unachtsambkeit die stell ainem mehr tauglichen anvertrauen könne.

„Deßweg auch under denen, welche von newem in die bestallung anzunehmen, diese vorzuziehen sein, welche Ihre Doktrin, lengere Pratic, gueten wandel und leben mit testimoniis besser erleuchten möghen, darneben auch die leibsbeschaffenheit (weil zuem raisen nit jedtweder tauglich) zu beobachten.

„Es könnte auch wann doch zu Lynz drei Physici sein sollten neben zween eltern alzeit ein junger beygezoghen; auch weil bei wohlbestellten Viertel-Medicis denen in Lynz wenig fehrnere raisen bleiben würden, könnte der Orth tanquam primarius et magis quietus auf begehrendten fahl alzeit mit dem eltern Viertl-Medico ersetzt werdten Undt weil bei so geringer pratic die zwei in Lynz verharrende Medici den orth allein und genungsamb zu bediehn getrauen und Ihre raisen also alternieren wöllen, daß alzeit ainer zuer stell, alß piten Sye, biß man mehrere Nothurfft befindet, oder die stell des Magistri sanitatis zu ersetzen, Ihnen mit dem dritten zu verschonen.“

Auch ständische Wundärzte mit der Aufgabe „in Linz zu wohnen, zunächst den ständischen Individuen ihre Dienste zu widmen, wie auch ohne Bewilligung nicht ausser Land zu gehen“ und mit einem jährlichen Gehalte von 50 bis 70 fl. waren angestellt und werden namentlich Heinrich Horstauer, Diethard, Schmidt, Thoman und Schmucker angeführt.

Wie die damaligen Landschaftsphysiker als eigentlicher „Landes-Sanitätsrath“ jener Zeit aufgefordert wurden, ihr Votum über gerade sich aufdrängende Fragen des öffentlichen Ge-

sundheitswohles abzugeben, davon gibt Zeugnis ein Erlass des Landeshauptmannes vom 16. Juli 1592:

„— Demnach eine neue Seuch ainer Kopfkrankheit einreißt, wellich die vernunft nimbt und sonst schröckhlich ist, und zu besorgen es möchte darunter auch ain contagion mitlauffen und da die obrigkeit schuldig, zeitliche fürsehung zu betrachten, sonderlich der armen halber, die nicht Doctores, Arzt und Appothegger an der Handt haben, demnach begert der Herr Landtshaubtmann an Sy, die Verordneten Sy wöllen bey Iren bestellten Doctoren der Arzney alsbald verfügen, daß Sy zu stunden zusamben khomben, die Appothegger, Parbirer und Pader so zu gleich derley Krankhe bisher visitiert, zu sich von Berichtswegen ziehen von der Krankheit eigenschafft und gelegenheit nottürfftig rathschlagen und alsdan darüber ain Consilium faßen, darinnen die Ursachen und die Bschaffenheit solcher Krankheit, folgens die mitl zur fürsehung und wider die Chur andeut werde, damit man sonderlich die praeservation und zur Krankheit selbs die hilfsmittl in den Appotheggen allzeit praeparirt finden khönne, denn ja nicht ain Jeder armer Mann ainen Doctor zu verlohnen und sollen auch Sy die Herrn Verordneten dahin gedacht sein, daß die bestelte und besolte Doctores der Arzney so hir wohnen, nit zugleich alle von der hisigen Hauptstatt, da sich allzeit Lanndtleith aufhalten und vom Lanndt alher führen lassen, abraisen und allzeit wenigst ainer hir zu finden sey; Item das ainer dem andern in der Cur beyzuspringen willig und nicht widerspennig seyen, Sonderlich das auch Betracht werde, wann gar aine contagion darvon Statt sey, alher eußern solle, wellicher gestalt ain daugliche Person zu einem Magister sanitatis zu deputiren, auf daß die armen krankh Patienten sowol als die reichen nit hilfloß gelassen und guete ordnung vorhanden sey und will der Herr Lanndtshaubtmann hierüber der Herren Verordneten Relation und der Doctorum Consilium in ainer und anderer frist erwarten und khan alsdann dasselb Consilium zum nottfall auch der fakultet Medicorum nach Wienn zum erschen zugeschickt werden.“

Es ist leider der Bericht der Physiker über diese „Kopfkrankheit“ nicht vorhanden, doch zeigt ein anderer Bericht derselben vom Jahre 1616 über eine durch unreine Instrumente bei der damals noch zum täglichen Bedürfnis der Bevölkerung gehörigen Operation des Schröpfens und Aderlassens verbreitete ansteckende Krankheit, mit welchem Ernste und welcher Gewissenhaftigkeit sie ihrer Aufgabe sich unterzogen haben.

Dieser Bericht lautet: *„Erstlich haben wir jeden maister absonderlich fürgefördert, ihn seiner Pflicht erinnert und ermahnet, das er bei seinem gewissen anzaigen soll, alles was er von dieser beschwärten Leithverderbung, so durch des M. Hannsen Masenharts Baders zu Linz Badknecht und Jünger solle beschehen sein, wisse oder erfahren habe; die gestalt der entstandenen schaden, die böse veränderung derselben; unbeständige Haillungen; erfolgte mehrerley böse Zuefälligkeiten und gebrauchten mitl sambt erfolgte Würckhung; wir haben auch ihre gebräuch im lassen, in seuberung des laßhauses und Badstuben vleissig erforscht, Und haben befunden, das die arth diser seuch vergleicht sich in villen und meisten umbstenden mit den Franzosen (ausser fünf Zeichen, die allein bey den rechten Franzosen sich befinden, nemblich 1. Rörlgschwär, 2. Schlier, 3. Kholben, 4. Haarausfallen, 5. anfelligkeit oder anerbung), dann die gemaine Zeichen und Zuestand der Franzosenkrankhait (ausser die vorgemelten besondern) sind diese: nißfarb, Mattigkeit, Beschwerung der glider, häubterer Verschrung in mund und hals, grosser schmerzen in schultern, ruggen und schienbeinen, rothe maill und fleckh in der Haut, rufige weisse oder rotte Blatern, aufgeworffene schwamige gewächs, püul und knöpf oder dippl, daraus etwo fressende unhailsame schaden erfolgen, dererley zaichen auch bey unseren inficirten Badleuthen vilfeltig gesehen worden.*

„In etlichen Leithen aber vergleicht sich unser Khöpfelseuche mit dem Aussatz, dieweill nach die rothen fleckhen die haut so dierr, weißschüppig wird mit grossen Juckhen und brennen, welche die ordentliche Arzneyen nicht annimbt.

„Den ursprung aber dieser seuch haben wir aus der maister anzeichnung gründlich nit erfahren mögen, weill alles nur aus wahn und vermuetung furgebracht worden. Jedoch ist glaublich und von den bewerten maistern der artzney erwisen, das gleich wie ein gesunder mensch von einem khrötzig in Bad möge verunreinigt und khrötzig werden, also auch möge villmehr ein gesunder mensch von einem Franzosigen in Bad die Franzosen bekommen, ob wir gleich die namen derselbigen und wievil derselbigen gewesen, nicht wissen.

„Sonderlich aber kann das beschehen 1. wann der Badknecht oder Lasser selbs die Franzosen hat, 2. oder der Badknecht sonst mit seim verdecktigen stinckhenden Athem sein schrepfeysen oder die haut dessen, den er schreppft, anhaucht, 3. oder wenn der Badknecht sein schrepfeysen, das er zuvor in ainer unrainen haut wissentlich oder unwissentlich gebraucht hat, nicht wezelt oder nit bald wider rainiget wegen der großen Anzall der Badleuth, 4. oder der Badknecht sonst mit besonderen aber verbotnen Künsten das bluet zum starken blüetten nöthigt, daraus öfftermal ausschwerung der khöpfel und mehrer schaden erfolgen.

„Inmassen dann der Hanns Werner von Elst bei Spitz geboren, ein gewester Badjünger bei dem Maister Hannsen Musenhart Bader alhir, sonst für einen gueten Lasser berühmt aber bey meniglich beschrayet gewesen, das er selbs durch ein frantzösiges — verunrainiget und schadhafft worden sey; auch von seinem maister wegen solcher verdecktigen schäden und ärgerlichen Lebens wegen abgewiesen und abgeferttigt worden und die nachred hinder sich verlassen hat, das er Werner die leuth verderbt hab mit seinem unrainen lassen und haimblichen Kunsten.

„Die nachred wird glaubwürdiger gemacht aus folgenden umbständen: 1. das der vorbenante Badjung Werner zu seim andern Mitkonsorten gesagt hat und gebetten, Er soll ihm aufschreiben und verzeichnen, welche und wievil Leuth noch seinem Köpfel lassen werden schadhafftig werden.

Welches der Werner nicht würd begehrt haben, wann er nicht erkennt und gedacht hatte an sein Übelthat; 2. und da der Werner von sein alten Badknecht Hannsen gestrafft worden, warumb er sich umb die verderbten Köpfel ohne vorwissen seines maisters oder gesellens annembe? hat er geantwortet: Es könne einem andern in seinem Köpfellassen auch woll ein unglückh begegnen. Vielleicht darumben möglich, weill er woll gewusst hat, wie er den Badknechten ihren Laßzeug vergiftet habe; 3. Und weill diser Werner hernach von Lynz hinweggezogen, auf die erfolgte nachreden citirt und zur verantwortung berueffen worden aber nicht erschienen, sondern flüchtig worden; 4. nachdem der Maister Hanns gleichwoll zimlich langsam erfahren hat, das sein Bad so viler schädlichkeit beschuldigt werde, hat er alsbalt nach des Werner abschied alle seine und seiner Badknecht und Jünger werkhzeug in die Thonau zu werffen bevolchen, auch in der Badstuben das Pflaster saubern und rainigen lassen und ist seither niemands mehr von sein Badknechten auff solche weiß geschedigt worden. Ist demnach zimlich hiraus zu vermuthen, das nit der Badmaister oder seine gesellen sondern allain der vorgemelte Badjung an solcher vergiftung möchte schuldig gewesen sein. 5. Wann gleich nach des gemelten Badjüngers abschied über etliche wochen hernach an etlichen leuthen eine Vergiftung der Khöpfel sich eröffnet haben sollte, ist doch der Badjünger damit nit zu entschuldigen; dann das ist woll möglich, weill Immer eines Menschen haut und fleisch dickher, vester und herter ist als eines andern, so kann das giff nit so bald eingreifen und durchdringen, sondern müße allein herausen in der haut lang steckhen bleiben, bis es mit lengerer Zeit durch die feulung oder andere erhitzung ihm selbs einen eingang in den leib machet. So ist auch eines menschen geist, gemüth und krafft stercker als des andern, das er sich lenger wider seinen feind wehren und widerstand thuen kann, bis der doch auch letztlich etwo überwunden wird. Derowegen wir auch so viller angezogenen starkhen vermuthungen wegen für nothwendig halten, das man dem ge-

melten Jünger nachstellen und zur verantwortung treiben soll, darmit wird man ohne Zweifel den eigentlichen Ursprung aller erlittenen schedlichkeiten erfahren können; und aus derselbigen erfahrung uns alsdann auch ein mehrerer anlaß auf guete hilfs-mittl zugedencken geben, die wir auf dießmall allein nach den öffentlichen Zeichen anstellen, nach deren arth, nach welcher sich die maisten Beschwården erzaigen, nemblich Franzosen oder Aussatz, wie dann ain rechter Wundarzt nach seiner erfahrenheit dieselben zu tractieren wais und im nothfall bei den gegenwertigen Medicis mehrers raths sich erhollen soll. Damit aber verhüettet werden möcht, das khünfftiger Zeit nicht etwo wieder solche Beschedigungen entstünden, haben wier diese volgende vernünfftige mitl für rathsamb befunden, das man dieselben wie in andern Reichsstetten also auch in unserer hauptstatt Lynz anordnen solle. Nemlich: Man solle die vorhin etlichmall berathschlagte und corrigirte übergebene Artzneyordnung den Balbierern und Badern ernstlich fürhalten und insonderheit noch diesen artikel darein einverleiben nach dem Ersten: das man kainen maister und also auch weder gesellen noch Jünger auffnemen soll, Er habe denn ainen mündlichen ayd bei der Stattobrigkeit gethan, das er, solang er alhie dienen werde yedermann, dem armen sowoll als den reichen gleich gewärtig und threu sich erzaig, ihr Gesundheit befürder und schaden verhüette, insonderheit aber die verbotene haimblich kunst zum köpfellassen meyden wölle und sonst in allen den beschriebenen artickeln des wundarzt gemeß sich verhalten wölle. Und soll solcher ayd von den wund-ärzten bei der stattobrigkeit jährlich erneuert werden denn: durch solche beaydigung wird manches menschen verborgenes böses hertz geoffenbaret, das man sich aintweders seiner kann ledig machen oder aber es wird dadurch von böser neigung abgeschreckht und zur bessserung ermahnt und gelaittet.

„Darumb wier auch den maistern alsbald gar beweglich zuegesprochen haben, das sy vorhin cleißger sollen auf ihr gesind. achtung geben, ihre werckhzeug täglich bschauen

und anhalten, das sy dieselben vleissig und gebürlich rainigen und alzeit rain behalten.

„Item das sy die Badstuben nach gehaltenen Bad vleissig abwaschen, außreiben, auffegen, damit vom außgeschütteten Bluet nirgend nichts sich verhalte, das eine feulung und vergiftung des luffts machen möchte; auch deßwegen mit feur, guetem rauckh und durchstreichenden lufft die Badstuben woll rainigen und lüfftigen.

„Item wiewol die lasser vermahnt, das sy kaine vermainte artzneyliche kunst (wie sy es haissen) brauchen sollen, dadurch sy vill mehreres bluet als sonsten von bloßer Handwürckung möglich heraus ziehen wollten; die aber solcher verbotener khünst sich gebrauchen, sollen gewarnet sein, das sy davon abstecken, damit sy nit wie andere übelthäter in der obrigkeit strenge straff gerathen.

„Item die lasser sollen auf die Persohnen vleissiger achtung geben, das sy die unbekanten unrainen wie auch die bekhante verdächtigen aus dem Bad ausschaffen, oder doch besondere Eysen für die unrainen leuth brauchen, damit die rainen leuth nicht von den unrainen eisen beschediget werden. Item die lasser sollen allweg so oft sy einen geschlagen haben, das schrepfeysen alsbald abwischen und seubern, Ehe dann sy einem andern darmit schrepfen, Sy sollen auch die leuth nit lang unter die köpfeln sitzen lassen, damit das bluet in den köpfeln nit erkalte oder ersticke.

1616.

Die medici Ordinary in Lynz.“

Die erwähnte „Artzneyordnung“ anlangend, gibt sie Stauber in seinen Ephemeriden pag. 158 auszugsweise:

„Keinem Doctor durfte die Praxis gestattet werden, der nicht in Wien geprüft worden war. Ebenso durfte niemand als Apotheker, Wundarzt, Bader, Steinschneider, Bruchschneider, Augenarzt und Franzosenarzt zugelassen werden, bevor er nicht von Landschaftsphysikern geprüft war.

„Die Prüfungen wurden im Beisein eines Landherrn oder Rathsmitgliedes, wie auch eines beeideten Notars oder

ständischen Secretärs vorgenommen und die Zeugnisse darüber mussten den Verordneten vorgelegt werden.

„Ferner Beeidigung der Apotheker, deren in Linz drei gestattet waren und durfte kein Arzt eine Apotheke führen.

„Es wurde das Wiener Dispensatorium vorgeschrieben und den Aerzten untersagt, ihren Patienten Arzneien zu geben, sowie von den Apothekern Geschenke anzunehmen und die Kranken mit übermässigen Forderungen zu beschweren.

„Den Wurzenkrämern und Landfahrern wurde der Verkauf schädlicher Artikel (Quecksilber, Arsenik u. s. w.) untersagt und ihnen nur gestattet, gewisse Artikel (Rheum, terra sigillata, Alraun u. s. w.) den Apothekern zu verkaufen.

„Wundärzte und Bader durften keine innerlichen Curen vornehmen, ebenso Hebammen und Beschnerinnen keine Arzneien bereiten.

„Die Vornahme häufiger und unvermutheter Apotheken-Visitationen angeordnet und den Aerzten Hippocrates und Galenus als Richtschnur vorgeschrieben.

„Den Verordneten lag es ob, über die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in Uebertretungsfällen an den Landeshauptmann die Anzeige zu erstatten.“

Eine jedenfalls auch unter Intervention der Landschaftsphysiker zustande gekommene Apotheker-Ordnung aus jener Zeit möge in extenso hier ihren Platz finden:

„*Ordnung die appotegger, Ire gesellen und discipuli betreffend.*

„*Erstlich soll khain Appotegger aufgenommen oder zugelassen werden, Er habe denn seine ordentliche Testimonia aufzulegen, das er seine völlige Jar in ainer Appoteggen discipliniret sei, bei fürnemen officinis ain Jar ordentlich servieret, der lateinischen sprach zimlich khundig, eines erbaren wannlds und des vermögens ein appoteggen mit aller notturfft zu underhalten; Er solle auch zuvor durch die bestellten oder hirzu verordneten Doctores Medicinae fleißig sowol mündlich alß in werckh der operation etlicher fürnember Medicamentorum exami-*

niert und confirmieret werden, zu welchem examen ein hievor aufgenombener appotegger beruefft werden und solch examen wo es anderst gelegentlich sein khann in beisein der herrn Verordneten oder Deputierten neben den Secretariis, auch aines auß dem Rahtsmittel deßselben orths bestehen; welcher aber hievor von ainer Universitet oder sonst examinirt worden, der soll darneben seine Testimonia auflegen.

„Zum andern wann nun also ain Appotegger, der aufzunehmen begert, mit seinen Testimoniis und im examen bestehet, Ime desselben durch die examinatores ain glaublicher schein und seinem begeren stat geben wirdet, sollen neben seiner sonderlichen Bürgerlichen pflicht auch wegen der khunst, das er meniglich reichen und armen bevorab den krankhen Persohnen wilferig und fürdersamb sein, seinen berueff treulich, erbar und christlich abwarten, niemandt mit der tax nit beschweren und sonst in allen diser ordnung fleißig nachkhomen wöllè, sein Juramentum thuen und laisten und solle ausser solcher Aitspflicht kain Appotegger in dises landt aufgenommen oder gedult werden.

„Zum dritten: sollen die Appotegger denen verordneten Medicis allein sovil die Appoteggen betrifft, gehorsam zu laisten verbunden sein und an aydes stat mit gereichter Hand angeloben, das sie Inen ihre Rezept und artzneien treulich und fleißig zu richten und in Irem Ambt und berueff auf ervordern und begern wilferig erscheinen wollen, sollen auch ihre gesellen und jungen zu solchem fleiß und gehorsam halten und vermanen; dise erinderung und gehorsam der appotegger gegen den verordneten medicis mag Järlich bey der Visitation erholdt werden.

„Zum vierden So soll nit allein ein Jeder appotegger seiner kunst wol erfaren, Erbar, Redtlich, niechtern und fleißig sein, auch sich vor andern gescheften, Raisen, übriger gsellschaft und der trunkenheit verhüeten, sondern auch kaine Geselln, die ungeschickht, unartig, der thrunkhenheit und gsellschaft ergeben, Ire lechr Jahr nit volstreckht oder zuvor ain Acht oder vierzehn

tag in manicherley Zuberäithung versuecht und das sy für tauglich probirt sein, nit aufnemen, verdingen noch halten. Wann auch der Appotegger oder der Gesellen Ainer etwo mit ainem übrigen trunkh beladen, sollen sie zuverhüeten gefar zur selben Zeit kain Artzney beraithen, da aber durch ungeschickhlichkeit oder unfleiß was nachtheils ervolget, sollen sie sambt zween diennern dasselb ausstehen und verandtworten und darüber Irer Obrighkhaidt gebürliche straff erwarten, zu welchen fellen dann die Doctores Ire Achtung und Aufmerckhen haben, solches den Herren Verordneten undt stadtobrighkhait darunder sy gesessen anzaigen sollen.

„Zum fünften sollen die officinen oder Appoteggen nimer bloß oder allein gelassen werden sondern sich zu jeder Zeit der Appotegger oder ein gsell dabey finden lassen und verbleiben, damit man im fall der not allerlay artzney für die krankhen haben khann.

„Zum Sechsten die leer Jungen sollen lateinisch khönen Zimblich studiert haben und vor Ainem oder Zwayen Jaren für sich selbst allein kein Artzney zuerichten, Es sey denn ein Doctor, sein Herr, der provisor oder Appoteggerssell entgegen.

„Zum Siebenten, demnach sie befunden, das etwo der Appotegger Hausfrauen abwesent ihrer Ehewirt und Appoteggergesellen in der Appoteggen laborieret, Artzney zugericht und helfn wölln, da sie doch zur unzeit mit ihrem bedasten und habitu nit tauglich und mann dahero oft nit wissen khann, warumb den krankhen zu Zeitten die Artzney so ybel bekhombt, solches der weibsbilter laborieren und Artzney zuerichten solle hiefüran gantzlich abgeschafft und nit gestattet werden.

„Zum Achten sollen sich die Appotegger befleissen, die Materialia jeder Zeit frisch, gerecht und guet zu haben, nit ains für das ander als ein quid pro quo außzugeben, nit allain die gemainen und einhaimbischen sondern auch die preciosioria und exotica, auch nit nach der wolfail, sondern nach

der guete, nit hauffen weiß auf lange Zeit sondern Jerlich oder zu beeden marckhtzeitten frische anzukaufen und zu hannden bringen. Die Alten verlegenen, fast verdorbenen hinwegzuthuen oder was etwa noch zu gebrauchen, von den gar frischen zu unterschaiden, wo zu Zeiten ainem Appotegger ain Stuckh mangelt, dasselb bey ainem andern zunemben oder nach Raht des Doctors so das Rezept schreibt, ain anderes dafür substituieren, wie auch auf etliche Simplicia, Succos und brende wasser den tag, monat, Jar, wann die kolligieret worden, fleissig zu verzeichnen, sy sollen auch nit zuvil auf ainmal electuaria, pillulas, Trochiscos, pulveres, species aromaticas und dergleichen zuerichten sondern den defekt oft erstatten damit man Alle Zeit frische unverlegene Waar finden khann.

„Zum neunten sollen die Appotegger die composita nit von andern orten khauffen sondern selbst machen und zuerichten, auch die Jenigen so man auß frembten Lanndt bringt, alß Theriacum, Mithridatum und dergleichen composita, auch Simplicia Transmarina und Exotica nicht verkauffen, sy haben denn schein aufzuweisen, das solche ordentlicher weiß von gebruechlichen unverdecktigen orten herkhomen.

„Zum Zechenten wann ein Appotegger ein fürnembs compositum als Theriacum, Mithridatum und andere opiata, Purgirende Latwergen, pilulas, Syrup und dergleichen, darvon man ain halb oder gantzes Jar gebrauchen mueß, zurichten oder die preciosa alß Perlein, Edelgestein und andere gemmas abreiben und praepariren will, der solle solches zuvor ainem verordneten Medico anzaigen, alle Simplicia Ingredientia unterschiedlich auf Papir legen, besichtigen lassen, alßdann so die gerecht befunden in desselben beisein miscieren und solle der Medicus mit aigner Hand die Zeit auf die Püchsen verzeichnen und solches auch in ein Register einschreiben, damit man eigentlich weiß, wann dasselb zuegericht worden.

„Zum aindlifften sollen die decoctiones nit in ain khupfernen oder messing sondern oft abgewechßleten verglasierten Irdenen Rainen geschirr zuegericht werden.

„Wie auch zum zwelften die destillicirten Wasser, sonderlich waß Innerlich im Leib zu brauchen, weder in kupfernen sondern allein in glesernen oder in Pren Zeugen außgebrent, ann der Sonnen Rektificiert, oft von den fecibus abgesigen, Jerlich verneuert und sauber gehalten werden sollen.

„Zum dreyzehnten sollen die Appotegger ihr Wag und Gewicht von Messing dem Nürnbergischen oder Augspurgischen Artzneygewicht gemäß haben, welche mit dem alten pondere medicinali am besten übereinstimmen, secundum dosin Medicorum haben, aber ausserhalb der Artzney sollen sie das Lanndt gebreichig Gewicht gebrauchen. Da auch ein Appotegger in einem Rezept ein Irthumb vermerckt, daß ein Medicus etwo in eil mit dem gewicht und dosi in schreiben geirret, solle er die Artzney ehe nicht machen, biß er solches zuvor den Doctor erindert.

„Zum vierzehnten sollen ictz zum Anfang in Jar Zwaimal alß Ostern und Bartholomey, khunfftig aber Jerlich ainmal zu Herbst Zeitten die verordneten Medici in baysein anderer von der Obrighkait darzue bestelter verstentigter Personen die Appoteggen unversehens oder so oft es sonst die Notturfft erfordern, visitiert, was ungerechts verlegeneß und verdorbeneß befunden, wekh geschütt werden; dessen sich die Appotegger nit verwidern, noch daß Inen die Zeit der Visitation zuvor nit angezeigt zu beschweren Ursach haben sollen, wie denn auch denen Medicis frey stehen und unverwehrt sein soll zwischen obgemelter jürlicher Visitation in den Appoteggen privatim ain oder das ander Medicamentum zu visitiren und den Appotegger darumben zue sprechen.

„Zum funffzehnten solle allen Appoteggern Ernstlich eingesagt und verpotten sein, daß sie bey Irem Aidt kheinem menschen ainich purgierent stuckh, welche ohne sondern bedenken nit eingenommen werden, auch sonst khaine andere Artzney so die Menses, Secundinas oder Frucht von schwangeren Weißbiltern treiben, noch ainig venenata oder gift so zu beschedigung der menschen böser leuten gebrauch werden

mögen, ausser vorwissen und raht aines Doctoris weder umb gelt noch in Ander weg auß der Appotegge nit verkhauffen und da solches gar mit willen des Medici besech, soll doch der Appotegger derselben Person, so das giff khaufft, namen und Zeit vleissig aufzeichnen. Die lenioria mögen sie auf forderung hinauß folgen lassen aber under solchen schein auf Jemandes frag oder begern in ainer oder der anderen krankheit selbst nicht ordnen oder eingeben.

„Und sechzehnten, Eß soll auch den Appoteggern Iren Gesellen und Weibern bei straff verpotten sein, das sie selbst practiziren, Urin schaun oder Artzneyen alß Iren Aigenen nutz suchen, die ordentlichen Medicos verklainern und die Patienten von Inen abwaissen. Sondern bloß Irer Appoteggen und was davon anhengig mit fleiß abwarten. Wie auch hergegen die Doctores nit selbst Appoteggen haben und also neben der practica mit eigener Appoteggen Iren nutz suchen sollen.

„Zum siebenzechten sollen die Appotegger alle Ire medicamenta ainer wie der ander nach dem Dispensatorio wie solches zu Augspurg getruckht worden gleichförmig zueichten und componiren, Es wollen denn die Medici aus sonderen bedenken auß anderen Autoribus etwas substituieren.

„Zum achtzehnten weil nit Jeder Patient gern hört, das seine krankheit und gebrechen under die Leuth außbraitt werden, solle den Appoteggern Iren gesellen und Diszipeln ernstlich auferlegt sein, die Recept in gehäumb auch einem Jeden Medico seine Recept fleissig zusammenhalten, davon kaines ohne bewilligung des Autoris auß der Appoteggen zu geben, damit wann sich irrung begeben man sich auß den Recepten entschaiden khüne, wie sie auch khain recept so ein mangel darvon fürfiel, für sich selber ausser vorwissen der Medici ändernn oder strackhs unbefragt seiner ain stückh für das ander nemen sollen.

„Zum neunzechten sollen die Appotegger den Medicis Ire Patienten weder zu lieb noch zu laidt nit ab- oder zuvaisen sondern ainen Jeden sein Practica frey und unverhindert lassen,

Ainem jeden krankhen sein Artzney aufs fürderlichst praepariren zuestellen und niemand vor der Appoteggen unnöthiger weiß aufhalten.

„Zum zwanzigsten sollen die Appotegger Inn dem gantz lanndt ein ordentliche Tax halten, Alle medicamenta simplicia und composita in einen billigen Werth wie es die verordneten Doctores und Personen zum Examen und Visitation setzen, verkhauffen und niemandt beschweren; und sollen dirwegen die Materialia so alle mürkht auf oder absteigen bey einer jeden Visitation gesetzt werden, dabey der Appotegger schuldig die verzeichnuß von den Materialisten fürzuweisen, damit die tax darnach gemacht werden mag.

„Schließlich soll khainem Appotegger zwo Appoteggen zu halten zuegelassen werden, damit er der ainen desto vleissiger und statlicher abwarten khann, hergegen solle auch den Closterleuten und sonst meniglich geistlichen und weltlichen Stenden nit gestattet sein öffentlich oder haimbliche Appoteggerey und Artzney umb gelt oder gelts wehrt außzugeben oder zu verkhauffen; aber vermüglichen Herren und Personen aigene Haußappoteggen zu halten, fremden armen krankhen mit Artzney umbsunst und nit umbs gelt zu helfen und zu rathen, soll solches unverwehrt sein.“

Ueber das Ergebnis der Apotheker-Visitationen sind einige Berichte der Physiker vorhanden und sprechen dieselben sich namentlich in Zeiten drohender oder bereits eingebrochener Pestgefahr im ganzen zufrieden aus; nur ein Erlass „an die statt linnz“ vom Jahre 1641 schildert den damaligen Zustand der Apotheken in folgender tadelnder Weise:

„Nit allein von unserer bestellten Landschafft. Medicis und dem medico ordinario Dr. Mathiessen Ebenhannsl berichtet worden sondern es haben sich auch unterschiedlich aus denen löbl. Stendten selbst beschwert, daß eine sehr schlechtes corpus pharmaceuticum bey Euch sey und wenn man was von artzneyen von nöthen und haben will, allererst hicher auff Linz ab Cremsmünster schickh, hierzwischen aber die

Patienten noth leiden, auch woll oft gar labloser weiß sterben müessen.“

Es wurde bereits bemerkt, dass die Physiker zuweilen aufgefordert wurden, Medicamente gegen gewisse Krankheiten, namentlich gegen die Pest, für den allgemeinen Gebrauch namhaft zu machen, für deren Vorhandensein in den Apotheken Sorge zu tragen und ihre Anwendung dem eigenen Belieben des Publicums anheimzustellen. Ein Bericht der Doctoren Fischer, Glantz und Männer vom 30. November 1648 lautet:

„— haben den gnedigen bevelch wır gehorsamlich vollziehen und alsobalden, sowoll für dieselben als auch deren angehörige Officier Medicamenta, welche vor der Pest und anderer gefehrlicher khrankhaiten Praeservirung ser nuctzlich sein werden, mit größtem Vleiß verordnen wollen, deren formulas neben einer darzue nothwendigen Instruktion Ew. Gnaden beygelegter zu ersehen haben. Sintemalen aber die Complexionen vill diversieren und derentwegen die naturen secundum diversas qualitates medicamenta diversa requiriren, ist nit woll miglich, ein ordnung und anstalt zu machen, das einem jeden dardurch insonderheit genung beschehe. Ursachen Ew. Gnaden sich umb sovil mehr versichert befunden, wan ein Jeder absonderlichen mit seinem Ordinario medico, welcher auß diesen vorgeschriebenen medicamentis secundum complexionem suam mehr verträglich, sich underrede, und derenthalben berathschlagt würdt.

„Instruktion und Ordnung zu den Artzneyen.

„Besen und pestilenzischen Luft zu verhüetten, auch denselben zu corrigieren seindt sowoll inn- als eisserliche remedia vonnöthen und seindt volgendt:

„Erstlichen ist ein acetum Bezoardicum oder güffte-essig, darein khan man khleine schwämmel nezen und dieselbe in bisamb khnöpf gethan, darzue gerochen verhiettet allen vergüfften luft; man solle auch beede näßlecher und leffzen darmit bestreichen: Er ist auch wider schödlichen luft innerlich zu gebrauchen, darvon zu morgenß ein halben oder gar ein leffelvoll eingenommen.

„Annderß ist *aqua Theriacalis*, oder ein wasser wider die Pest für die jenige, welche weeder güfftesig oder güfft-latwergen nemen khunden, darvon neme man zu morgenß ein halb- oder gar ein leffelvol, zu schwitzen 3 leffelvoll.

„Drittenß sindt khöstliche *Amuleta* oder Herrß wider die Pest anzuhengen, wan sie in rotten Taffet eingemacht, henge manß an, das sie yber das herrzgriebel oder *regionem cordis* raichen.

„Vierttenß sindt gemeine *Amulete*.

„Fünfftenß ist *Antidotus nobilissima* oder khöstliche Güfftladtwergen, dergleichen wider die Pest wenig zu finden sein, zum praeserviren nimbt man darvon ein, ohngefahr einer mitteren arbaß, zu schwitzen aber in khrankheiten von einem scrupulo, das ist 20 pfeffer- oder gerstenkheirn schwere biß auf ein halb quintl, nachdem die persohn oder natur starkh oder schwach ist.

„Sechstenß ist *Antidotus communis*.

„Siebentenß ist ein *unguentum prophylacticum*, oder *linimentum salutis*, das ist ein khöstlicher Balsamb wider vergifften lufft, dazue khan man an verdächtigen orthen riechen, auch darmit die naßlecher, leßzen und orhen bestreichen.

„Achtenß ist ein *pomum Ambrae*, oder *Pomambra*; welche weder den essig oder khöstliche Balsamb brauchen wollen, khünden von der *Pomambra* ein khugl in ein bisamb khnopf machen und darzue riechen.

„Zu dem Neundten seindt *Rotulae pro fumo* oder rauchzeltl, die geben gar ein guetten oder gesunden geruch, darmit khünden alle Losament und Zimer den Tag ein, oder gar 2 mall beraucht werden.

„Zu dem Zehendten ist *pulvis fumalis cum moscho* oder rauchpulver mit bisamb; wer ein starkhen rauch verlangt, der khan damit die Losament und zimer mit diesem rauchpulver berauchen.

„Zum elfften ist *pulv. fumalis communis* oder *gemaines rauchpulver*.

„Entlichen und zu dem zwelfften seindt *Pilulae pestilentiales*. Weilen dergleichen gefehrlichen pestilenz Zeiten ein grosse und nothwendige vorsorg ist, den leib rain zu halten und von allen beschwerungen zu entledigen; Ursachen khünden solche pilul alle wochen ein mall oder auf das wenigist zu 14 tagen gebraucht werden. Dise pilul khünden zu morgenß, wie auch abends 1 stundt vor- oder 2 stundt nach dem nachtessen eingenommen werden, nach jedes seiner gelegenheit und belieben. Deren nimbt man ein halb quintl oder gar 2 scrupulos, das ist 20 pfeffer- oder gerstenkern schwer ein, nach jedes seinem belieben und willen, megen die pilul khlein oder gross formiert werden.“

Die Recepte zu diesen vorgangenen „Specialitäten“ sind zierlich magistraliter verschrieben, sie enthalten aber ebenso wenig wie die heutigen Geheimmittel Stoffe unbekannter Herkunft oder Wirkung; Aloë, Rheum, Meconium, Myrrha, Crocus, Camphora, Rad. Tormentill.; Zedoar; Scord; Mastich; Corall. rabr.; Sem. Citr.; Carv; Sal genuin. sind die häufigsten und wohl auch wirksamsten Bestandtheile der gepriesenen Medicamente gegen die Pest.

Einen Einblick nicht nur in die eigentlich medicinisch-curativen, sondern auch in die hygienischen Bestrebungen jener Zeit gewährt die „kurtze Infections Ordnung für die Arme Nothleydendte Gemaindt auff dem Landt“, gedruckt in der Keyserlichen Haupt Statt Lintz, Im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß, bei Maria Kürnerin, Wittib. Im Jahr 1649.

„Erstlich, Solle sich Menniglich mit wahrer Andacht vnnd Bueß zu Gott bekehren, vnd diese Straff Ruethen abzuwenden hertzlich bitten.

2. Solten allerley Vnordnung in Essen vnnd Trincken vermitten bleiben, destwegen vnnöthige Zusammenkunfft einzustellen.

3. Sollen verdüchtige frembde Leuth zur Gemainschafft nit eingelassen, auch an dergleichen Orth zureisen, Waaren, Kleyder,

Bether vnnnd Victualien einzuholen, verboten werden. Massen auch die Jenigen so mit Inficirten umbgehen nit vnter die Gesundten, noch diese vnter die Krancken kommen sollen.

4. *Solle man sich der Sauberkeit in Kleydern vnd Wohnungen befeissen, vnnnd sovil möglich allerley Vnflatt darvon Gestanck vnnnd Faulung kommet, abschaffen.*

5. *Kan man die Wohnzimmer Täglich etlich mal mit Kronowet oder Kühn Fewr: oder mit Schwebel, Wald Rauch, Agstein, Kronowetbeeren, oder andern beliebenden Berauchungen erfrischen. Auch Zwibel oder Knobloch in die Zimmer hengen, vnnnd wann schändlich Neblicht trüeb Wetter in zugethanen Zimmern sovil möglich verbleiben.*

6. *Welche von inficirten oder verdächtigen Orthen nit weichen können (welches den Forchtsamen doch zurahten) sollen alle Morgen nüechter von der praeservativ Latwerg (so in der Apotecken wolfail zuhaben) 2. oder 3. oder von Theriac 1. guten Messerspitz voll: oder von Kronowetsaltzen ein halben Löffel voll nehmen. Gar Arme Leuth können 1. oder 2. gute Messerspitz voll gestossnen gemainen Schwebel, oder Schwebel Blüe mit Butter auff Brodt, oder etlich frische: oder in Essig gebaitzte, Kronowetbeer: oder etlich Rautten Blättel oder ein Lorbeer: oder ein Knobloch Zehel essen: oder 4. Tropffen Kronowetöl auff ein Löffel voll Supp oder bitten Brodt: oder einer halben Arbis groß Gaffer nehmen. Man kan auch Schwämmel in Weinrautten oder Gifft Essig genetzt: oder in Kronowet: oder Agstein öl befeuchter in Knöpfen tragen, vnd öfter darzu riechen. Auch mit gemeldtem Essig: oder ölen die Pulßäder an Händten vnd Schlaffen schmiren. Es kan auch gar Nutzlich das gemaine Scorpion öl (oder das grosse auß der Apotecken) Täglich vnter die Achßel, in die Schoß, vnd hinder die Ohren angestrichen werden. Nit weniger solle man öfter Zitwer, Angelica, Pimpernell oder Alantwurtzl, Citron: oder Pomerantzschöller, Kronowet: oder Lorbeer welches nur zum besten zuhaben, oder beliebig ist, in Mund halten vnnnd keuen. Oder man kan diese Species gleich vil: oder deren 4. oder 5. mit*

einer halben Handvoll Weinrautten vnnnd Nußkern in 2. Seidtel Essig einbaitzen, vnnnd von diesem Giffß Essig ein halben Löffel voll Täglich nehmen.

7. So Jemandt mit Frost vnnnd Hitz: Kopffwehe: Mattigkeit aller Glieder, Trucken vmb den Magen, Erbrechen, Schlassucht angegriffen wurde, der solle alsbald von andern Leuthen sich absöndern, vnnnd von der Schwitz Latwerg (auß der Apoteck) so die Person starck ein Nuß groß, ein schwache halb sovil, entweder nur für sich, oder in Weinrautten, oder Cardobenedictwasser: oder vom Schwitz Pulver ein halbs quintel in ein Löffel voll Kronowetbeer: Attich: oder Hollersaltzen, oder Küttensafft nehmen, vnnnd 1. oder 2. Stundt wol schwitzen, hernach sich abtrücknen, vnnnd das Leingewandt verändern lassen. Vnnnd solle sich alsdann mit einem Süppl, oder andern Speyßl oder Labnuß erquicken: nit alsbald in die Hitz trincken, noch sonsten erkälten, vnnnd kan diß schwitzen 2. 3. oder mehrmal, so nit alles besser, allzeit vber 7. 9. oder 12. Stund widerholt werden. Welche Beulen hinder den Ohren, Achßeln oder in der Schoß: oder sonsten am Leib Brenn-Blattern befinden: sollen den Schmerzhafften Orth warm halten, vnnnd alsbald mit Scorpion: Weiß Lilien: Weinrautten, oder Cammillen öl warm schmiren, vnnnd folgendt Köchel so heiß als zu leyden aufflegen, vnnnd alle 2. Stund erneuern biß das Zeichen völlig vergangen, oder eröffnet. Man nemme Saurteig ein Ay groß, 3. oder 4. gebrattne Zwißel, hartgesottne Ayrdotter 2. oder 3. Saltz 1. Löffel voll mit Leinöl, Butter, Milch, oder Schmer sovil vonnöthen zum Köchel gesotten, vnnnd zwischen 2. Tücheln heiß aufgelegt. Wer 3. oder 4. Feigen, oder ein halb Loth Theriac oder sovil Pulver von Krotten darzu nehmen kan, wird baldere Besserung haben. Die geöffneten Geschwer sollen mit Hönig, Ayerdotter vnnnd Terpentin, oder gemainen Hartz, jedes gleich vil wol vermischet, Pflasterweiß Täglich 2. oder 3. mal auffzulegen, geheylt werden. Die Brenn-Blattern können entweder jetztgemeldter massen verbunden: oder mit Schmaltz, in welchen etlich Ayerdotter starck außgebachen, hernach auff kalt Wasser, oder Krautsur gegossen, vnd wanns

erkalt, mit Waitzen, oder andern Meel, oder wenigen Gaffer, zum Sälbl angemacht, außgeheylt, vnd allzeit ein Köhl: oder Wintergrüen Blat auffgebunden werden. So diese Blattern vmb sich fressen, kan man Terra sigillata, oder Bolus, oder nur Bachoffen Laimb mit Essig, oder Ayerklar anfeuchten, vnnnd die Blattern Tüglich 2. mal vmbstreichen. Man solle aber wol beobachten das alle Pflaster vnd Tüechl, so auff dergleichen Beulen vnd Blattern gelegen entweder fleissig begraben oder verbrennt werden.

8. Welche wegen starcken Brechen nichts im Magen behalten können, sollen ein Ay groß Saurteig, ein Hand voll Wermut vnnnd Braun Balsamkraut, oder sovil Weinrautten nemmen vnnnd mit Essig zum Pflaster kochen, vnnnd haifß auffn Magen legen lassen, vnd alle Stund biß auff Besserung widerholen. Welche starcken Durchbruch leyden, können diß Pflaster auch brauchen, sollen auch ein quintel Terra sigillata, Bolus oder Theriac in ein Löffel voll Kütten: oder gesottnen Byrensafft, oder Kronowetsaltzen einnehmen vnd all 5. oder 6. Stund biß auff Besserung widerholen, oder können 10. oder 12. Tropffen Kronowet öl in ein Löffel voll Suppen trincken. Das hitzig schmerzhafft Haupt kan mit Rosen: oder Holler: oder gemainen Essig mit Ayerklar vermischet (darbey ein wenig Saffran vnd Gaffer, sehr dienstlich) öfter eingebunden werden. Die Breun vnd Durst sollen mit Saliter oder Breunzeltl im Wasser zerlassen, oder mit Vitriol: Schwebel: oder Salitergeist lieblich angesäuret (darunter auch Hauß Saurampff vnnnd Krebsensafft nützlich zuvermischen) mit Gurgeln vnnnd trincken gemildert werden.

9. Die Todten solle man bald vnd bey der Nacht still vnd tieff begraben. Die Zimmer sollen 1. oder 2. Monat vnbewohnt mit Schwebel, Kronowet, oder Kühn Feur behutsamb vnd wol geraucht, auch ein von Bachoffen durchlöcherter haisser Laib Brodt darinnen auffgehengt, vnd wann er kalt, vergraben, auch Gift: oder Rautten Essig auff haisse Stain gegossen, vnnnd die inficirten Kleyder vnnnd Bethgewandt verbrennt, oder vergraben werden.

„Letztlich weilen diese Ordnung nur für die Arme Hülfflose Gemaindt, welche keinen Sanitatis Magistrum oder Todten-Lasser haben, Als werden alle Obrigkeiten auß Christlicher Lieb, gute Angestalten machen, daß dieser Ordnung fleissig nachkommen werde, auch denen Krancken mit Nahrungs vnd Artzney-Mitteln (welche in Apotecken vmb schlechten Vnkosten zuhaben) zeitliche Vorsehung geschehe.“

Der Abwehr gegen eine Verschleppung der gefürchteten Seuche bei drohendem Eintritte derselben über die Grenzen des Landes aus schon verseuchten Nachbarländern oder bei schon bestehender Epidemie im Innern des Landes oder der Stadt auf benachbarte Gebiete, Stadttheile und Häuser ist nachfolgende „Infections-Ordnung“ aus dem Jahre 1577, sowie das dieselbe einbegleitende Mandat Kaiser Rudolfs II. gewidmet.

Es lautet aber das letztere:

„Wir Rudolf der Annder von Gottes Genaden, Erwölter Römischer Kaiser — Nachdem der Almechtig Gott diß Landt widerumben an etlichen Ortten mit der schröckhlichen Infektion haimbsuecht — wollen Wir, das ir erstlich Eure Underthanen durch die Prediger zu besserung des Lebens und ablassung von Sünden alles fleiß vermanen laßt, guete sorg und Manzucht erhaltet, allen lastern wehrt, welcher enden sich die Infektion erzaigen wolt, die (Infections-) Ordnung alles Inhalts gewißlich ins Werk richtet, die Übertreter derselben gebührlich straffet und Eures tails an verordnung aller hailsamer mitl nichts erwinden laßt, Innsonderheit aber alles Ernsts darob seydt und verfüget, daß sich niemands von inficierten Ortten alher in unser Statt Wienn und deren Purkhfridt begeben sondern sich dessen und unseres kayserlichen Hoflagers gantzlich enthalte.

„Wann auch jemandts von weitten auß inficierten Ortten zu Euch ankumen werde, dieselben nicht passieren sondern neben fürhaltung der ernstlichen und unablässlichen Straff, so alhir ohne Respekt gegen derlay herraisende Leute

Exequiert werden solle, wider zuruckh schaffet, zu dem allen auch Euch anderst nit, dann gehorsamb verhältet, denn wir wollen Euch nit bergen, zum fahl wir erfarn, das ir in handthabung obgedachter Infektions-Ordnung und zuruckhweisung von inficierten ortten ins Landt khumender Personen nachläßig sein wurdet, das wir sowol gegen Euch als andern gezimende Straff fürnemen und hierinnen kaines verschonen wollen“.

Auszug aus: „der röm^{isch}-kay. auch zu Hungarn und Be-
haimb kün. Reformation und verbesserung der jüngst publicierten
Infection-Ordnung. 1597.

„— Insonderhait ist Ihrer khay. Mtt. ernstlicher bevelch, daß ein jeder Haußvater bey seinem Gesindt und undergebenen, gewißlich darob unnd daran sey, daß sie sich aller Gottes-
lesterung, unzucht, unmässigen fressen und sauf-
fen, deßgleichen anderer Laster und untugent gänzlich enthalten und ein züchtiges, Erbars, Gottseligs Leben an sich nemen, wie dann auch allen Haußherrn und meniglichen hie-
mit anbevohlen würdet, daß sie ihr Gesindt und Ehehalten, wann die Bettglocken wider den Türcken und abwendung anderer straffen geleit würdet, zu Hauß und auf den Gassen zum Gebett ernstlich anhalten.

„An Son: und feyertägen vor verrichtung deß Gottsdienst und Predig kein Keller zu eröffnen.

„Brandweins Verbott.

„Personen von sterbenden orten, weder in die Statt oder derselben Burckfridt nicht einzulassen noch zu beherbri-
gen; — so einer oder mehr darüber betreten würde, gegen dem oder denselben solle das erste mal mit straff an Leib unnd Guet furgangen, und zum andernmal an offenen Pranger gestellt, auch der Statt ein zeitlang verwisen werden.

„Rechtfertigung der zue raisenden Personen under denen Statt-Thören.

„— Weillen auch offtermals die jenigen Personen, so der Infection halber außgeschafft, sich gestracks widerumb in die Statt unnd under die Gemain einschlaipfen, so solle gegen denen

obbegriffene oder andere straff unverschont menigklichs furgenommen werden; Doch ist denen, die Heuser in den Vorstetten unnd Burgkfridt haben, hiemit zuegelassen und unverwehrt, für sich und die ihrigen darinnen zu bleiben, doch mit der außgedrückten maß und beschaidenheit, daß sie bey angeregter straff vor verstreichung Viertzig tagen oder sechß Wochen under die leuth nicht kommen noch andere Kranke Personen daselbst zu sich nemen.

„Ausschaffung von Betler, auch müssigen Gesindes;

„Die alten Kleider unnd Bettgewandt der Inficierten Personen nicht zu verkauffen, sondern zu verbrennen.

„— soll solches altes Haderwerch und Gerümpel, wann die Inficierten Zimmer außgeraumbt, durch sondere deputierte Personen vor der Statt verbrenndt werden. Also auch würdet hienach ernstlich verboten, der Inficierten Personen Bett und Leingewandt in der Statt in denen Heusern, weder bey denen Schöpff noch Rör-Brunnen, weder haimblich noch öffentlich nicht außzuwaschen oder zu sechteln, sondern wie gemeldt, entweder zu verbrennen oder daraussen vor der Statt in fliessenden Wässern zu seubern, wie dann auch andere unsaubere Weschen in der Statt bey denen Brunnen ernstlich verboten sein.

„Schuelen, Failbäder auch Fechtschuelen unnd andere dergleichen Zusammenkunfftten wollen Ihr khay. Mtt. noch der Zeit nicht eingestellt haben.

„Hochzeiten, Kindelmal und Ladtschafftten sollen aufs engist eingezogen und in weitten lüfftigen Gemachen gehalten, auch die Leuth an keinem dumpffigen, engen Ort zusammen gesetzt werden.

„— ernstlicher Bevelch, daß ein jeder inn und vor der Statt, niemandt außgenommen, hinfüro und jetzo gestracks, bey Innleuten und seinem Gesindt alles ernsts darob sey, daß sie alle unsaubrigkeiten und unrainigkeit, so einen gestancken oder andern unrath, in Heusern, Zimmern, Bädern, Kuchen, Kellern, Gwelbern, Ställen und Höfen gebehren möchte,

hinweck raumben und dasselbig in Putten oder auff Kärren und Wägen gewißlich auß der Statt bringen lassen, Insonderheit wollen Ihr khays. Mtt. menigklich mit bedroung ernstlicher straff undersagt haben, daß hiefüro niemandt einigen unlust, Mist auß den Ställen oder andere unsaubrigkeit auff die Gessen oder in winkeln nider schütten sondern von stundan auß der Statt führen lassen; Es solle auch menigklichen ernstlich auffgelegt sein, daß ein jeder neben angehörter seuberung die Zimmer und Heuser deß tags über etlichemal mit guetem rauchen von Kranebethholtz und Stauden, auch Essig besprengen und anderer notturfft versehe; Daneben sollen auch Burgermaister und Rath bey ihrem Under Statt Camerer darob seyn, daß die Kärler und andere, so zu außführung der unsauberkeiten bestellt, wochentlichen zwey- oder dreymal das Pflaster und die Gassen seubern und dasselb nit mehr so lang als bisher beschehen anstellen, sowol auch die Sümppff und Gräben, darinn sich allerley unsauberkeit samblet, ohne verzug außgeplastert werden.

„Verbittung der schädlichen Früchten, als Plutzer, Spendling, Schwammen und ander schädlich unzeitig Obst.

„Von der Inficierten Personen besichtigung, Chur und underhaltung:

„Wann einer kranck würdet und sich also erzaiget, daß ein Infection dabey zu besorgen, so erfordert in allweg die notturfft, daß dieselb Person alßbaldt dem Magistro sanitatis und seinen zugeordneten Wundärzten angezeigt und darauff besichtigt werde. Da nun eine solche Person Inficiert befunden, so solle sie unverzogentlich auß der Statt hinweck, unnd in das Lazaret geführt, auch in der Statt zu vergiftung anderer Leut kaines wegs gelassen werden. Welche sich aber auß ihren Zimmern in der Statt nicht begeben wollten, denen soll berührtes Zimmer oder Stock, darinnen sie wohnen, versperrt, ein weisses Creutz daran gemalt, auch daran geschriben werden, in welchem Zimmer sich die Infection erzaigt und ist denjenigen, so darinnen

versperrt werden, hiemit verwehrt und bevolhen, vor endung Viertzig ganzer Tagen, und allzeit von der letzten Inficierten Person an zu raiten, bey straff nicht zu kommen, sondern es soll ihnen die notturfft durch die verordneten Personen, so zu seuberung der Inficierten Zimmer bestellt, es sey von Speiß oder Tranck und allem andern einkhaufft, den armen aber auß dem Burger Spitalen zuegetragen und für die Hauß-Thür gesetzt werden.

„Von eröffnung und seüberung der Inficierten Heuser und Zimmer:

„Dabey wöllen Ihr khays. Mtt. Allergnädigst, das hinfüro die Inficierten Heuser unnd Zimmer kaines wegs eröffnet sollen werden, Sie seyen denn durch die verordneten Personen nach notturfft gerainigt und geseubert, zum fall auch über das die Infection von newem widerumben darein greiffen würde, so soll es zum andernmal wider zuegethan und mit einem weissen Creutz bezaichnet werden.“

Nachdem in späterem eine, die theils drohenden, theils wirklich ins Land gedrunghenen Pest-Invasionen jenes Zeitabschnittes umfassende Chronik folgen soll, mögen hier noch die Berichte der Physiker über andere ansteckende Krankheiten angereiht werden, welche nicht nur die Ansichten der damaligen Aerzte über Entstehung, Verlauf und Behandlung derselben, sondern auch die gegen die Entstehung und Verbreitung dieser Infectionen getroffenen oder doch von Seite der Aerzte anempfohlenen Vorsichtsmassregeln erkennen lassen.

„Bericht der Landtschafft's Physicorum Dr. Bernhardt Massella, Joh. Georg Khurz, Joh. Marthin Hagenleithner. 1684. von der rothen Ruehr und wie man sich verhalten solle, für die gemaine und arme leuth.

„Wan einer anfangt grimen, schmerzen und reissen umb den nabel zuempfinden, und darauf oft zum stuel gehen mues, mit volgenden Durst, innerlicher hiz, grausen der speisen, unwillen, über sich stossen, auch bisweilen erbrechung, der stuelgang oft, wenig, gelb, grün, schwarz mit aidter undt blueth-

strümmen, neben grossen zwang undt gestänckh, so hat er disen Zustandt völlig am halß; man mues aber so lang nit warten, sondern so baldt man das grimen undt reissen, wie gemeldt, empfindet, solle man den leib mit ain dugätten schwer rechter rhabarber reinigen, oder so der Zuestandt schon eingewurzelt hette, so vill gereste Rhabarbara, oder nimb myrobolänen undt Rhabarbara von jeden $\frac{1}{2}$ quintl, muskatnus ein wenig undt vermischt in einer Suppen oder ribislsaft aingenommen, und über 3 Tag widerumb. Gradt auf die erste purgir oder auch ohne purgir bey denjenigen, so es nit haben khönen, solle man 3, 4 oder 5 mahl schwiezen, alle 12 stundt ainmahl, mit ain quintl rothe giff-ladtverg, undt ain wenig praeparirtes Hirschhorn oder mit $\frac{1}{2}$ quintl rothes Edlgestainpulver in Tormentilwasser, oder nuer mit $\frac{1}{2}$ quintl oder $\frac{2}{3}$ gefeiltten rochen Hirschhorn in ein küttensafft oder kranaweth salzen, oder so vill terra sigilata oder boli armenii; wer die mitl hat, undt es haben khan, soll grad von anfang die Clystir brauchen, so von anfang khönnen gemacht werden mit gerstensleim, ain loth terbenthin mit 2 eyertodter zerriben, unndt ein löffel vohl rosenhönig, nach 3, oder 4 Tag kan mans machen mit einer gestahlten milch, ain ayertodter, undt aine welische nus gros bockhs oder hirschen Inslat, so man besonders zerlassen mues, hernacher erst zu der gestahlten milch darzue thuen undt khönen die Clystir des Tags 2, 3, 4 auch mehrmalen gebraucht werden. Die aderlas ist in disen Zuestandt nit rathsamb, ausser es were der patient jung, bluethreich undt die hiez gros, so kans in allen anfang, vor den 3ten tag zuegelassen werden; so nun 3 oder 4 Tag vorüber, kann man anfangen ain wenig störkher zum stopffen mit $\frac{1}{2}$ biß ain ganzen quintl rucher Pulfer aus der appodeckhen in ein wegrichwaßer, alle 12 stundt ainmahl ain messerspiz vohl, oder 24 gerstenkorn schwer pulverisirten Sau- oder weißen hundtskhott in ein wegrichwaßer, lehn gesottene ayr, oder rother wein hat villen geholffen, oder soril spanisch wax, die khüewarmbe milch oft getrunckhen, oder die milch, darinnen man ein stahl oder kißlingstein 3 mahl ab-

gelescht und ein schwarz oder tormentilwurzen darinnen gesotten, in gleichen oft getruncken, ist auch gut; dienet auch gar vill, das man in der suppen etwas von einem kelbernen fues undt ein handtvöll breiten wegrich siede. Ain kütten oder andern apffel ausgehott, mit weißen wax, mastix und gummi ausgefüllt, gebratten und genoßen ist auch dienstlich, wie nit weniger für die gar gemeine eine breite geschnittene rinden brodt, ein wenig gebähdt undt mit weißen wax überstrichen und also gnossen, dienet gemainiglich. Für den Zwang sol man sich mit terbenthin oder mit der Zwangkugl aus denen appodeckhen fleißig rauchen oder himmelbrandt blüh in ein milch gesotten und mit bauschen auf den hindern leib gelegt; auswendig solle man auflegen auf den Magen das Pflaster von brodtrinden oder ein mitridat, oder nimb hollwurzen $\frac{1}{2}$ loth, wermuet, münzen, rotherosen, jedes ein handtvohl, Calmus, Galgant, Zittwer, mastix, von jeden $\frac{1}{12}$ loth, sied es in guetten weinessig und lege oft solches mit einem bauschen oder schwamen über den magen; mastixpflaster oder eine große breite rinden brodt ein wenig gebähdt, mit muskatnuß geriben undt mit roten wein besprengt und übergelegt stilltet die schmerzten, auch ein warmes khüe kott, mit zerribnen muskatnuß vermischet als wie ein Umbschlag übergelegt, dienet gar vill.

„Was essen und trinkhen anlanget, mues man sich messig halten, von fleisch wenig oder nichts, wenig salz oder gewürz, von Reish in henner suppen oder gestahlte milch, nudl, panadl, semelkhnedl, frische ayr, gederte küttenspalten, diendl, schlechen, man khan auch ein Reish in ainen rothen wein sieden und genießen; der drunckh khan sein ein gesottenes waßer mit gerester gersten, Tormentil oder schwarzwurzen, brenten hirschhorn und mastix, oder auch nur ein mit stahl, khislingstain oder warmen semel abgeleschtes waßer, darinnen man Corallen oder Küttensafft abgiessen khan.

„Man solle auch achtung geben, daß bey diser jezigen Ruehr die krankhen durch gewisse leuth bedienet werden, daß man die excremente oder stuel nit in die secret oder

heimblich gemach werffe sondern in ain fliessendes wasser trage oder in ainen garten begrabe; die gesunden sollen nicht nüechtern aus gehen, sondern ein suppen vorhero oder etliche kranawethbehr oder ein wenig mitridat geniessen, ein lehmoni schellen ins maul nehmen oder die nasen mit ein wenig khranawetöhl anschmieren, welche mitl, wann ein andechtigs gebett, Vereinigung undt Vertrauen zu Gott sich darbey finden, werde alles wohl ausgehen.“

Unterm 31. Mai 1694 erhielten die Landschaftsphysiker von Seite der Verordneten nachstehenden Auftrag, über eine damals herrschende, offenbar epidemisch verbreitete, ansteckende Krankheit zu berichten:

„— *Seniori unnd Physicis ordinariis allhir* hiemit anzu-
deyten, demnach wegen der allhir zu Linz graßirenten
hizigen *Khranckheiten* in und ausser Landts allerhandt
bedenckhliche discours sich craignen, und verlautten will, das die
Beschaffenheit diser wie es scheint, ansteckhenden Seuche
von Ihnen *Physicis in Methodo Curandi diversimode* consideriert
werde; Und nun auch vorkhombt, das die *Apothekher, Barbirer,*
Bader unnd Andere, denen zwar bevor in so gefehrlichen umb-
stendten und wo per *Imperitiam* villfeltig peccirt und das landt
frembdter orthen ybel beschrien werden khan, die *Rescriptiones*
und *Verordnungen der Medicamenten* nit gebühren, unter denen
Armen leythen, und bey der gemainen *Burger- und Baurschafft*
solche schedliche *Praxin* führen, das durch den zeitlichen Todt
wie es der Augenschein zeigt, vill hinweggenommen, und noch
Mehrere volgen werdten, wann nit disen, wie es nöthig, in
Zeitten vorgebogen unnd remedirt wirdt.

„Als würdet Ihnen *Seniori unnd Physicis Ordinariis* hie-
mit anbevohlen, das Sie 1^{mo} die bschaffenheith der gegen-
wehrtigen *Khranckheiten* in wem *Sye* eygentlich bestehen, *Colle-*
gialiter yberlegen, und Ihnen Herrn *Verordneten,* wie in derley
fällen vorhin gewöhnlich gewesen, schriftlich berichten; 2^{do} eine
Normam vor die *armen leyth* wie *Sye* sich zu verhalten,
und mit hausmiteln der *Miglichkheitt* nach zu conserviren, khurz-

lich verfassen, und drittens mit guetachten an die handt gehen sollen, wie diesem ybel am füeglichsten khünfftigher zu begnegen sein werde.“

Darauf die Physiker unterm 4. Juni folgenden Bericht erstatten:

„— Wir khönen nach reiffer erforschung, aus allen umstenden, signis und mit underlauffenden symptomatis nit anderst urtheillen und schliessen, als das Es die allberaith vor hundert und mehr Jahren zu Ungarn, jezo aber weit und braith regierende hizige Krankheit oder stett wehrendes bös ansteckende fleckhenfieber genant werde, welches Innerlich verursacht eine versamblete, schleimige phlegmatische, mit etwas gall, jezt mehr jetzt weniger Feuchtigkheit, die sich umb den Magen, Ingewaid, Krös und umbligende Dayungsglider überhaupts, und zur sonderlich verderbten feylung angesetzt hat, durch welches vörderist das geblieth in der leber und grossen geüder gleichfahls entzündet und aine besonders verderbte schädliche faulle eigenschaft an sich nihmt, welche ferner, zu allerhandt baldt im anfang gegenwerdige und denen ervolgenden gefährlichen Zufällen Ursach gibt. Dannenher khombt es, das solche Krankheit gemeiniglich mit ainem schaur und überlauffenden frost angreiff, wie sonsten die fieber, welche aus feullung ihren Ursprung nehmnen zu thun pflegen, dahingegen volgen baldt andere zeichen, welche die böse unartige, und diser Krankheit zuegehörige verderbte eigenschaft andeuthen, nemlich schwärmitigkheit, forcht, widerwillen des gemieths, zittern und schmerz in denen glidern, die offmahls in disem oder jenem beharrlich, bisweillen auch von ainem glid zum andern lauffende gliderschmerz und lähmung nach sich ziehen; das hefftigste aber so sich mit beygesellet ist die gar schmerzliche unruhe im haubt, stettes wachen oder auch vill schlaffen, dellirien, große kläbrigkheit und trückhen der Zunge, so oft ganz schwarz, zerschrundten und die breune genant wird; bey manichen geben sich die Pedeckhien empor, ungleicher arth, parotides oder driesen hinder denen ohren, auch mehr und wenigern zuefähl pro majoris vel minoris gradu malig-

nitatis; wan die Pedeckhien baldt wieder einschlagen, ist es sehr gefährlich, da gemeiniglich die frais darauf volget und der tott. Und was dergleichen anzeigung mehr seindt.

„Wann dann aus oberwente signis die jetzt grassirende Krankheit sambt der Ursach, welche zuweillen variirt, recht und woll indicirt werden, wirdt ein erfahrener und Rationalis Medicus dargegen bößter massen, Consideratis Considerandis, ex arte et vera Medendi Methodo, seine Curationes und praescriptiones zu mensuriren wissen.

„2^{do} Was die Normam vor die arme leith betrifft, wie Sye sich zu verhalten und der möglichekheit nach conserviren khönen, haben wir in alhisigen Apothekhen ainen gemeinen, doch gleichvöll vor den Armen, tum praeservativen quum curativen Theriacum verfasst, davon Sye alle morgen niechtern ainen gueten Messerspiz nehmhen, wan aber ainige vermärkhten, das Sye mit der gleichen Krankheit angesteckht wären, sollen Sye von gedachten Theriaco, oder aber der allenthalben wohlbekandten rothen giff-latwergen aine guete nuß gros einnehmhen und nach beschaffenheit des alters auch Cräftten woll darauf schwitzen, stetts sich warm halten und bis zu austilgung der Krankheit etlich tag damit anhalten; welche aber noch gesundt und vor dergleichen Seuche sich zu schiernen gedenkhen, die sollen ehe sye zu morgens ausgehen, aindtweder von dem vorbedeuten Theriaco oder rothen giff latwerg aine messerspiz geniessen oder von der Cronabeth salssen ainen halben löffel voll nehmhen. Gar arme leith mögen ain oder 2 guete messerspiz gestossenen gemeinen schwebel, oder schwebelblir, mit butter auf brodt, so fern Sye es bey diser teyrung und hungersnoth haben khönen, auf essen oder etlich frische, woll auch in Essig gebaizte Cronabeth bör zerkheyen und himundter lassen, Ingleichen bekhomben woll etlich rauthenblütl, ain lorber, oder ain knoblauch Zehel genohmben, woll auch 3 oder 4 tropfen Kronabethöhl in ainem löffel voll Suppen oder bitten brodt; desgleich aine halbe arbis gros gaffer. Wer es hat und gern will, khan von der Angelica oder auch Maisterwurz kheyen und zu sich nehmhen.

„Drittens und schließlich ist ohne dem bekandt, das bey der Statt Linz ausserhalb des Lazareth, welches für sich selber baldt angefühlet wirdt, vor die Krankhe kheine Gelegenheit noch underkhomben vorhandten dahero Maniche gezwungen werden, solche in Ihrer selbst aigenen Wohnung und Heysern angesteckt und die Zahl der Krankhen nur vermehrt wirdt.

„Zu wünschen wäre, dem allgemeinen weesen zum bössten, das ainige conjuncturen sich ereignen möchten, vermittelst welcher, etwan an ainem bequembem orth, da gleich Haus oder wohnung aufgericht werde, dahin in begebenheit, so Gott gnedig verhieten wolle, in derley sterbens leiffen die angesteckhte Persohnen von stundt an gebracht werden khundten, zumahle an absündung der krankhen von denen Gesunden, neben der Verpflegung das maiste gelegen.

„Et cum acceßoriis sequatur suum Principale, so wirdt alsdan Ein bestelter Magister Sanitatis wie gewöhnlich seiner Instruktion und Pflicht gemäß sich anlegen sein lassen, nit allein das direktorium zu führen über seine underhabende Patienten, sondern auch alles andere, was zu ainem solchen werckh vonnöthen, mit anderen bösster massen deliberiren.“

Ein in mancherlei Beziehungen interessantes Gutachten über die zur selben Zeit in der Stadt Steyr grassierende, wahrscheinlich mit derjenigen in Linz identische Infectionskrankheit (Fleck- oder Petechialtyphus) ist das

„Guettachten der zwayen Medicinæ Doctorum und Ordinarij Landtschafft Physicorum zu Steyr wegen der daselbst dises 1694iste Jahr graßirenten Krankheiten.

„Die von Monath zu Monath allhir mehr einreissende Krankheiten seint nichts anderes als allgemeine anstehende hizige Fieber mit einer großen Boshafftigkeit oder Malignität und fast mehrere theils mit rothen Fleckhen oder Maculis petechialibus vergesellschaftet. Obwohlen disé Krankheiten mit der sogenanten Hungarischen und anderen dergleichen boshafften Krankheiten vill gemeines hat, als grosse

Schwachheiten, Kopfschmerzen, abrede, Fraisen etc., hat sie doch ihre sonderbahren aigne symptomata, so bey dergleichen, zu anderen Zeithen grassierenten Krankheiten unseres erachtens selten observirt worden, zugeschweigen, das es insgemein khein so gar übermässige hiz, unausleschlichen durst, ängstlichkeit der Brust und so genanter Zungenbräun verursacht, wie die Hungarische Krankheit pfleget; Ihr sonderbahre arth aber ist insgemein dise, das sie die mehriste gleich nach dem neuschein, den 1. 2. 3. und 4. tag, bey eralteten und sonderbahrr abnehmenden mondschein aber gar wenig und nicht so gefährlich ergreiffet, wie ingleichen, daß es fast alle mit Ruckh- und magenwehe und mehrerer Mattigkheit als hiz anstosset und von denen mehristen, sowohl alten als Jungen würmb über und unter sich Salva venia weggehen.

„— leicht abzunehmen, das dise feillung ein sehr scharpf flichtig und unserer natur ganz widerstehentes fermentum verursacht, wodurch daß gebluth entzündet, bald zu vill coaguliret, bald zu vill dissolviret und dessen unblauff turbiert werde.

„— unter denen äusserlichen ursachen ist die vornehmste die ansteckung oder Contagion, wan nemblich ermett giftiges fermentum durch den athen, unempfindliche ausdämpfung und schwaiß anderen communiciert würdt und bey denen-selben eine gleiche schädliche feill- und fermentirung gleichwie ein Piergerm verursacht; dieser folgen die üble Lebensordnung oder diaeta und die ein zeit hero anhaltende theuerung, massen die krankheit anfänglich mehrernteils bey denen müeheselig lebenten armen und dan auch einer schlechten cost sich dermahlen bedienenten Bauersleuthen auf dem Landt den ursprung hernach aber in denen Vorstättten und endlich gar in der Statt das quartier genohmen. Es muß aber auch das gestirn unns dises Jahr sehr ungünstig sein, indeme dise Krankheit dem mond als dem uns nächisten und also auch gegen uns mächtigisten Planeten diß mehr dan anderermahl gehorchet und alle Astrologi heur ainhellig dises übl unns antrohen.

„Die allgemeine vorsorg, so von einem löbl. Magistrat vorzukukheren, bestehet aber neben dem allgemeinen eufrigen gebett in volgenten 6 punkten:

„Das man erstlichens im Lazareth solche anstalt machet, damit im nothfahl die unvermögende krankhe dahin gebracht, und mit gebührent außwarthung und arzneymittl versehen werden khüenen.

„2tens das man denen Bürgern und Inwohnern ernstlich beflcht, sie sollen die mit diser Krankheit behaffte alsobald von denen gesunden separieren, in absonderlichen Zimmern ihre aigene Wartherweiber zuestöllen und nach der Krankheit die Pöther, Zimmer und alles gebrauchte gwandt fleissig seubern, diejenige aber, so solche gelegenheit und warth nicht vermögen, sollen sich deß Lazareths bedienen.

„3tens das man alles schedliche obst und Erdengewächs alß spenling, allerhandt krüchen, die schlechten schwämb und alle unzeitige frucht scharpf verbietet.

„4tens das man die auf denen tragen und kharn krankh ligente und in der Statt offermahls denen Leuthen vor der Thür sterbente arme leuth nicht in die Statt hereinlasse. Ja es wäre sehr guett, indem es glaubwirdig, dass dise Zueständt bey denen armen den ursprung genohmen und von denen selben weithers ausgebreittet werden, daß man allen armen leuthen (wie zu wienn, grätz und anderen orthen schon löblich praktizirt wird) vor denen Statt Pforthnen das in der statt gesamblete allmosen austhaillen lassete und zweiffen kheineswegs, das nicht ein Jeder dasjenige und noch mehreres, so er anizo denen armen in Brodt austheillen lasset, gar gehrn in gelt geben wurde, wan er nur von denen stätten grossen anlauff befreyet sein khundte.

„5tens das, weillen de facto schon ein abgang an wartherweibern gespürt worden, die arme Pettl- wie auch spittal- und Bruederhaußweiber, so noch starkh, und daß allmosen oder pfründt von gemeiner statt geniessen, dahin vermöge, daß sie sich in solchem fahl brauchen lassen sollen.

„6tens und letztlich, das man dem allhiesigen Herrn Statt Apothekher auftrage, Er solle nicht allein die von unns für arme Leuth verschribene Medicamenta fleissig machen und umb einen so geringen preiß alß immer miglich geben, Sondern auch die von unns verfastete Instruction, wie ain und andres zugebrauchen und wie sich sonsten zu verhalten fleissig mittheilen.

„— Wan demnach ein arme Person mit schaur und darauf folgenter hiz, Kopf- magen oder Ruckhgradschmerzen, mattigkeit der glider, unlust zum Essen angegriffen würdt, solle sie ohne allen Verschub ein halb Loth von der gemainen — oder ein Quintl von unserer giff-latwergen in einem gemainen Essig einnehmen und woll darauf schwizen, den anderten tag, wan sie sehr bluethreich oder jung ist, und grosse Hüz füllet, sol sie ihr auf dem arm 5 oder 6 unzen Blueth herauslassen und alsobaldt darauf wieder mit gedachter Latwergen schwizen, welches man alle tag in der fruhe solang widerhollen mueß, biß die Krankheit sambt allen symptomatibus ausser der Schwachheit völlig nachgelassen und damit auch nachmittag die Krankheit bestritten und die unempfindliche ausdämpfung vermehret würdt, khan man die helffte von obgedachter Ladtwergen oder ein halb Quintl von unserem Schwizpulver jedoch ohne schwizen einnehmen. Die Kinder aber, sehr alte Leuth und schwangere weiber khönnen sich auch des erstgemelten pulvers mit Cardio-benedickt- oder anderem wasser bedienen: wan aber bey dem anstoß der Krankheit magentruckhen, Eckhl und Brustängstlichkeiten sich befinden, soll man vor allen 3 oder 4 grün Brechweinstein einnehmen; an dem trinkhen darf man sich kheinen abbruch thuen und zu dem Essen kheineswegs nöthigen, wan man nur deß tags etlich mahl ein warme suppen genüeset, daß trinckhwasser aber solle ein mit rochen geraspelten Hirschkhirn und gersten gesottenes oder bey anhaltenten starkhen durchfahl ein mit Siglerde und gebranten Hirschkhirn vermischtes Brodwasser sein; wan großer Kopfschmerz, Zungenbräun, oder Halßwehe vorhandten, khan man iederzeith die 2 adern unter

der Zunge eröffnen lassen, die zung aber muß fleissig mit halb Essig halb Wasser heraußgeputzt und mit Buther sambt wenigen Saliter angefeuchtet werden; Eusserlich ist nichts vonnöthen aufzulegen, alß etwan zu großen Kopfschmerzen ein Alabaster Sälbl und zu starkhen erbrechen und Bauchflüß ein Midritatpflaster, zur Labnuß aber khönen dienen die gekochte weixl oder gesottene Säft von hintbär, Ribezl, weinschärpling oder bey anhaltenten Durchbruch von Kitten.

„Diß wenige und schlechte mitt hat der Allmechtige biß dato also gesegnet, daß vast mehrere arme damit, alß Reiche mit gar kostbahren und mit höchstem vleiß angewendten Curiert worden.“

II.

Stellen die früher angeführte: Pest-Ordnung, die Infections-Ordnung für die arme nothleidende Gemeinde etc. mehr allgemein gehaltene Weisungen dar, wie das öffentliche und das private Gesundheitswohl in Zeiten der Pestgefahr gefördert werden möge, so finden wir in folgendem specielle, auf die localen Verhältnisse der Stadt Linz und des Landes Oesterreich ob der Enns Bezug nehmende prophylactische Anordnungen.

Ein Vorschlag der in Linz angestellten Landschaftsphysiker aus dem Jahre 1630 lautet:

„— Und nachdeme die sterblicht und vergifft sucht, die Pestilenz, an etlichen Orthen, absonderlich aber in Wien je lenger mer sich erzaigen und einreissen will, auch die Lanndts-Obrigkeit zweifels ohne auß göttlicher antreibung zur ehisten und bessten fürsehung ihre underthanen vor solcher abscheulichen sucht zu erhalten hegst geneigt sein; alß achten wir anfangs zu verhietung alles unheils nothwendig zu sein: Alldieweil solche abscheuliche und den menschen schädliche sucht von feile auß einem vergifften Lufft herirret, auch der mensch ohne Lufft ganz nit leben mag, das alle orth, welche die menschen bewohnen, sauber und rain gehalten werden; als da sein die offene

gässen in Stätten und Märkten, die Heiser und alle haimbliche und innerliche Außgüß. Dahero zu diser erschrockhlichen sucht nit wenig befürderung gibt, wan salva venia der Urin absonderlich von ungesunden persohnen und alles andere Spiell- und unrains wasser auf die offene gassen geschütt würdt, welche alles unheil dardurch zu verhietten in fliessende wasser getragen, in gleichen auch die unsaubere weschen bei den Prinren und Cisternen sollen abgestellt werden. Ebener Massen auch alle orth und heiser geseibert und von mist streng raingehalten und khainem gestatt werden, ainigen unlust an öffentliche orth zu thain oder zu schitten, insonderheit aber den mist auf der gassen und heisern nit heiffig zusammen khomen sondern bei gueter zeit hinweckh zu bringen zu erhaltung gesunden luffts rathsamb ist, wie gleichfahls nirgendts auf der gassen oder wie gemainiglich under den Stattmauern grosse unsauberkeit gefunden würdt, tode Hundt, khazen oder anderes schödlliches ungezifer, daraus vill gefahr und vergiftung des luffts zu gewarten, khaines wegs zu erhaltung gueter gesundtheit geraichet. Sollen auch, salvo honore, schwein in Stätten zu halten nit gestatt werden, da sie allen unrainen geruch erweckhen und aufrüehren. Nit wenig ist schödllich an geruch das erfeulte obst, wo es auf den märkten von den persohnen auf die gassen geworffen und zertreten würdt. Nahe bei heiser, weeg und Lanndtstrassen sollen khaine harrester gestatt werden, weil nit wenig ybel geruch und ser schädlicher geschmackh auß feule des wassers, abgestandener fisch und andern ungezifers daraus richet. Zu deme sollen alle außgang in den feilbädern oft geseibert und gerainiget werden, daß das abgestandne und verstockhte gebliett nit geringe verenderung des luffts verursachen mechte. Zur mehrung hieziger fieber, roter ruehr und dergleichen schödllichen umgehenden krankheiten geben nit geringe ursach die spönnling, haselnuß, wurmstichige und halbzeitige Zwessgen, Khrieck, pfifferling, pretling, ia alle erdtschwämm. Vor einem jahr auch verfelschung des pieres beschehen

ist. Absunderlich und vor allen ist diser Zeit hechst vornöthen, das bey allen Stattporten vleissige wächten gehalten und jede persohnen vleissig und scharff examinieret, auch deren nämen under dem Thor von den wechtern vleissig eingeschriben werden, daß gar vill nit in den würdtsheisern losieren sondern bißweillen in bekhante Heiser sich verstöckhen darauß ervolget, das deren Namen für die obrigkheit nit gebracht werden, auch lenger als sie gegen die wächter mündlich vermelden, an orthten sich aufhalten, als dan leichtlich geschehen khan, welche von inficierten orthten herkhoment, mit falschen vorgeben sich eintringen und ein Zeitlang verbleiben, vill mehr schaden und grössers unheil verursachen khünden.

„Die medicamenta anlangent berichten wir in gehorsamb, das zur nottwendigen vorbereitung für jczt gefehrliche Zeitten beede Apodekhen zu aller notturfft neben schönen ordnungen genugsamb versehen sindt.“

Eine wirkliche Einschleppung der Pest scheint in diesem Jahre nach Oberösterreich nicht stattgefunden zu haben und auch die nächsten Jahre kein Anlass zu ernsteren Besorgnissen vorhanden gewesen zu sein. Aber schon im Jahre 1634 dürfte die Pest zum Ausbruche gekommen sein, indem in diesem Jahre nicht nur Dr. Pistorius zum magister sanitatis mit doppelter Besoldung während der Zeit der Infection ernannt, sondern auch vielfach über den mangelhaften Zustand der Apotheken Klage geführt und an die Physiker die Aufforderung zu ihrer Visitation gerichtet wurde und indem auch die Anhäufung kranker und beschädigter Soldaten in den Gassen der Stadt Linz beklagt und geradezu als Ursache zur „Vermehrung der Seuche“ bezeichnet wurde.

Im Jahre 1640 wurde „starkes Grassieren der Pestilenz“ in Böhmen und bereits auch „an den Confinen dises lannnds, alß ober- und unterhaide, wittingau, budtweiß“ constatirt.

Grössere Gefahr einer Einschleppung war im Jahre 1644, wie dies ein Erlass des Landeshauptmannes an die Stände bezeuget:

„Ihnen Herrn Verordnete seye zweiffels ohne das gennuegsamblich wissendt, welchermassen die erschröckliche seuch der Infection sich in der khayserl. Residenzstatt Wienn erzaigen und einreissen wolle.

„Wie nun woll zu besorgen, daß bey ieziger Weinleßens Zeit durch die nach und nach zu Wasser und Landt herauf khombende undschiedliche persohnen dise leidige Seuch auch in disem Landt und alhiesiger Statt einschleichen möchte, also ist umb sovil mehrer vonnöthen an zeitlicher guetter fürsehung nichts ermangeln zu laßen.“

Als wichtigste prophylactische Massregeln werden anbefohlen: „bey denen Statthören mit beschaidentlicher examinierung derer von Wienn ankombenden hohen und niederen standespersohnen, Item alsbaldige Bestellung aines gueten Wundt-arzt und Todtenlassers, nit weniger deputierung ainer gewissen ausser der Statt und etwas abgesündert ligenten Behausung für die sich etwa mit solcher Seuch behafft erzaigen sollten. Auch ist Herr. Dechant alhie dahin befließen, mit Bestellung aines gewissen Prüesters die fürsehung zu thuen.

„Wann dann neben dem allen die hohe nottuerfft erfordern will, daß man auch zu curierung dergleichen patienten mit ainem aigenen gewissen medico et magistro sanitatis versehen sey, solchemnach will Herr Lanndtschaubtmann Sie Herrn Verordnete ermahnt haben, daß selbige aus den Einer Löbl. Landschafft bestellten Medicis sich unverzüglich auf einen, der dise gefährliche Zeit über stättigs alhie verbleibe, endtschließen und solchem die hiezu gehörige Verrichtung auferladen.“

Und ein Erlass vom 15. November desselben Jahres, da auch Kaiser Ferdinand III. mit seiner Familie, um der Pestgefahr in Wien zu entrinnen, in unserer Stadt Zuflucht gesucht:

„Sy Herrn Verordnete wollen nicht allein beyliegendts Mandat an das Landthauß-Thor affigiren und anschlagen laßen, sondern auch bey denen dahin gestellten Persohnen

mit Ernstlich und gemessener Verordnung darob sein, daß hinfüro durch dasselbe Niemandt frembder, so von dem Landt herkombt, wer der auch seye, sondern allein die wolbekhante und wissentlich in der Statt wohnende Personen weder bey Tag noch weniger bey der Nacht durchpassirt werden.“

Dieses kaiserliche Mandat aber lautet:

„Wir Ferdinand der Dritte etc. entbieten allen und jeden weß Standts, würdten und weesens dieselben sind, Geist- und Weltlichen, welche diß unser Khays. offenes Generalmandat lesen, anhören oder sonst vernemben, unsere Gnad und alies guets.

„Ob wir woll gleich nach unserer glückhlichen Hieherkhunfft die Genedigste Verordnung gethan, daß von der, under die Statt thör gestellten Bürgerlichen wacht niemandt wer der auch sey, so auß unserm Khönigreich Hungarn und Erz. Österr. under der Ennß, sonderlich von unserer Statt Wien, wie auch anderen etwa der Zeit der Infection Halber verdächtigen ortten ankomben thuet, ohne unser genedigste bewilligung herrein gelassen werden soll, besagte wachten auch darob ihres Thails allen fleiß gehalten, So wird Unß doch gehorsambist fürgebracht, daß demselben bishero von derlay zuraisenden persohnen Hochen und niederen Standts nit allerdings nachgelebt worden, sondern thails dieselben sich gleichsamb gewaltthätig eintringen wöllen, Ja der concursus von derlay frembten und unbekhandten Leuthen sowol von Wien als andern orthten bey unser alhiesigen anwesenheit nun mehr also überhandt nembe, das sich fast ein jeder mit den Seinigen herauf begeben und (ungchindert der alberait bestellten rechtfertigung) durch allerhandt mitl und fürwandt haimblich in die Statt zu khomben understehe.

„Sintemallen aber in unserm Khönigreich Hungarn wie auch an unterschiedlichen ortten in unserm Erz. Österr. under der Ennß und sonderlich unserer Hauptstatt Wien die laidige Infection noch immerfort zimbleich starckh sich erzaigt, deroweg wir unß sambt unserer geliebsten Gemahlin und lieben Khindern in billiche obacht und sicherheit zu-

nemben und eben zu disem ende alhero auf ein Zeitlang mit unserer nöttwendigen Hofstatt begeben haben. Disemnach und damit nit irgent von obberührten einschlaichen- den und anders zueraisenden persohnen die Infection mittler- weill auch gar alher gebracht, dadurch wir, wie auch unsre geliebste Gemahlin und Khind in nit geringe gfahr eingelaitet würden, So haben wir zu vorkhomb: und abwendung alles der- gleichen besorglichen Unhails die genedigste fürsorg und An- ordnung gethan, Thuen wir auch hiemit in crafft diß unseres Mandats, daß hinfüro niemandt, wer oder welche die auch seindt, kkeinen außzunemben, an Unseren Khay. Hof in dise Unsere Statt Linz eingelassen werden solle, sie haben denn ein gewisse und ganz unver- dächtigt geferttigte Urkhundt und Fede, under denen Statt- Thören alhie, der daselbst bestelten Wacht und verordneten Com- mißarien, daß sie von gesundten orten, welche auch mit namben darin zu benennen, herkhomben oder sich daselbst wenigst ein guete Zeit über aufgehalten, fürzuzaigen oder laisten, in mangl derselben ein Körperlichen Aydt, wie wir das auch bey beeden Unsern Stätten Ennß und Steyr, absonderlich genedigst und gemessen verorndt, daß sie ebenermassen ausser dessen niemandts aldorten bei Ihnen durchziehen sondern ain: und andern orts alsbalten wieder zuruckh und auf 14 Tag sich jenseits des wassers der Ennß aufzuhalten verschaffen und als- dann erst, wan er diß daselbst außerstandenen Zeit halber glaubwürdigen Schain fürbringt, fortpassiren lassen sollen und zwar auch dergestalt, daß der oder dieselben, so von ihnen alß gerechtfertigt und entweder auf fürweisung der Feden oder laistung gedachten Juraments oder die außgestandene zeit der 14 Tag durchglessen werden, von Ihnen dessen, auch wie und auf waß solche passirung geschechen, neben seiner mitgebrachten Feden wird ein Zeugnuß Schain nemben und beedes nochmals in dem marckht Eblsperg, der daselbst aufgestellten wacht, welche der rechtfertigung halber gleichmessigen bevelch hat und dan letztlich bey alhisiger unsrer Statt Linz fürweisen thue,

massen wir dann auf die Jenigen, welche sich über daß etwa haimblicher weiß oder sonsten under ungleichen fürwandt und anzaigung falscher namen herein schleichen bereits absonderliche aufsicht bestellt und was gegen ihnen fürzunemmen gnedigste Verordnung gethan haben.

„Und gebietten darauf allen und jeden in crafft diß Unseres Khays. Mandats, Ernstlich und vestiglich, das sie diser unserer gnedigsten Verordnung gsamdt und ein Jeder Insonderheit gehorsambiste volziehung laisten.

„Linz am 14. IXber 1644.“

Auch in das Jahr 1645 zog sich die Pestgefahr hinein und berichten die Landschaftsphysiker Dr. Christoph Lurz und Johann Fischer unterm 12. September 1645: 1. dass in beiden Apotheken genug Vorrath der in dergleichen Zeitverhältnissen nothwendigen Medicamente zu ersehen sei; 2. dass sie „nach genuessamer erwegung der Scienz und Doctrin, sowoll auch in anderen qualitaeten ihren Collegam Herrn Doctorem Höfler, gar ein qualificiertes subjectum und in dergleichen nothfällen wolltauglich“ als Magister Sanitatis vorschlagen.

Nicht minder vorsorglich erweist sich der kaiserliche Befehl vom 18. September an die Landschaft:

„Demnach sich Ihr Kay. Mt. samdt dero Kay. Gemahlin und angehörigen maisten Hoffstatt hieher in dise Statt Linz begeben und nun ein hohe Notturfft sein wil, das alle ein und ausser der Statt sich etwo ereignende Ungelegenheiten abgestellt, und sonderlich bey der antringenden feindtgefahr und viller Orten graßierenden Contagion die einschleichung der frembden und etwa von inficierten Orten alher komenden Verdächtigen, auch anderer unnutzer und herrenloser Persohnen, welche nur Unruhe und allerley Übl verursacht, verhüettet werden möge, worzue dan bevorderst vonnöthen, das die überflüssige Statt-Thör zuegethan und verspörrt werden, auf das man die übrigen umb so vil desto besser mit notwendiger Wacht besetzen kann.“

Die strenge Handhabung der anbefohlenen Thorsperre mag der Bericht *„der drey oberen Stendt, von Praelathen, Herrn und Ritterschafft des Erz. Österreich ob der Enns, Verordnete“* vom 9. October bezeugen, worin die Bitte gestellt wird, *„wenigst ermelter Spänigischer Pottschaftt sambt denen Ihrigen, Item den patribus Capucinis, zugleich auch den Landts-mittgliedern und ihren Officieren den ein- und ausgang durch das äußere Landthaußthor zu erlauben.“*

Trotz der angewandten Vorsichtsmassregeln und Absperrung der Stadt vor allen etwa von aussen kommenden, aus Seuchenherden stammenden Provenienzen ereigneten sich schon um diese Zeit „verdächtige“ Erkrankungsfälle inmitten der cernierten Stadt, in nächster Nähe des Landhauses selbst, wie der Erlass vom 17. October bezeugt: *„das in ainer gar khurzen Zeit in der negst bey dem Landthauße gelegenen, des Pfalzer Golt Schmides alhie seel. Erben gehörigen Behausung etlich unterschiedlich persohnen nach und nach gähling erkhrankht und entweder in jetzbemeltem Hause oder in der Vorstatt in denen Zeigshäusern oder spitälern, wohin man sie khrankhter bracht, gar in wenig Tagen gestorben seyn; es müesse bey so vill undt in so khurzer Zeit nacheinander erkhrankht und gestorbenen Persohnen etwas contagiosisches gewesen sein“.*

Die schon damals bestandene, wie auch jetzt noch immer wiederkehrende Sucht, erste Fälle epidemischer Erkrankungen möglichst zu vertuschen oder in unverfänglicher Weise darzustellen, scheint auch den damaligen Magister sanitatis verleitet zu haben, die angeführten Fälle als unverdächtige zu deuten, was ihm denn schon unterm 19. October nachfolgenden scharfen Verweis von Seite der Verordneten einbrachte:

„Dem bestellten Medico und Magistro sanitatis Wolfgang Höfer, Md. Dr. hiemit anzuführen: Es haben sowol die löbl. Ständt als Herrn Verordnete von Ihro Excellenz vernemen müessen, welcher gestalt die Röm. Khays. Mt. wegen des Golt-schmidts gegebene Attestation in hohen Ungnaden aufgenomben haben, weil sich daß contrarium, das nemblich ermelte

Leuch mit der bösen sucht inficiert gewesen, befunden. Würdet er derowegen ernstlich ermahnt, sich hinfüro, damit nit mehreres unheil entstehe, und die löbl. Ständt und Herrn Verordnete seinetwegen selbst bey Ihrer Mt. in Ungnade gerathen, mit dergleichen Attestationen ein bessere obacht zu nemen. Auch khombt ihnen gleichmässig vor, daß er, ungehindert sich nun mehro etlich Persohnen im Lazareth und seiner Chur befinden, öffentlich in der Statt herumgehe; also ist ihr ernstlicher befelch, Er solle sich in demjenigen Logiament so Ihme von der Statt Linz zu seiner function außgezaigt worden, enthalten und vermöge seiner Instruction die öffentliche Conventus, er werde denn specialiter darzue beruffen, meyden, welchem Er also nachkhomben solle.“

Eine ähnliche Erinnerung geschah an „den Herrn Dechant alhie“ unterm 19. December 1445: „Wir müssen vernemen und wierdet auch dem herrn woll bewußt sein, daß sich schon etlich Persohnen in dem alhiesigen Lazareth befünden, zu welchem dann ohne Zweifel der von ihme bestellte Caplan gehen und sie zu versorgung ihrer seelen besuechen wierdet. Weillen aber besagter Caplan noch Immerforth in der Statt herumb gehen thuet — also ersuechen wir den herrn hiemit freundlichst, Er wolle Ihme Caplan also baldt befelchen, das er sich an das orth, welcher Ihme von der statt außgezaigt worden, begeben und sich in der Statt nit mehr sehen lassen.“

Wie weit in diesem und dem darauffolgenden Jahre die Pest um sich gegriffen, ist leider aus den vorhandenen Acten nicht zu ersehen, doch dürfte die Verbreitung keine grosse, auch das Jahr 1647 wieder vollkommen frei von Pestgefahr gewesen sein.

Doch schon aus dem nächstfolgenden Jahre liegen Belege über ein wirkliches Hereinbrechen der Pest nach Oberösterreich vor, und zwar in einem Vorschlage der Aerzte Dr. Christoph Lurz, Dr. Johann Fischer, Dr. Johann Greg. Glantz und Dr. Andreas Gottlieb Männer zur Aufstellung eines Magister sanitatis, weil „nunmer die laidige Seuch der

Pest sich erzaiget, nit allein in dem Königreiche Böheimb und anndern umbliegenden Erzherzog- und Fürstenthumben, als Under Östreich, Märren und Cur Bayern, sondern sogar auch in diesem Erzherzogthumb Österreich ob der Enns als benantlicher in und umb den Marckht Ottenßhaimb und absonderlich die ruer sich bey den khündern durchgehendt vermerckhen lasset und ser einreißen will, auch besorglich, bey denen aniezo in das Landt khommenen Soldaten und disarmierten Khriegs-Völckhern gar leichtlich dergleichen Contagion oder noch scherfere seichen forth- und weiders um sich greiffen megen“.

Ueber diesen Vorschlag erfolgte unterm 5. November 1648 die Ernennung des Dr. Männer zum Magister sanitatis, wie aus einem Erlasse hervorgeht, laut dessen „*dero bestellten Medicis hiemit anzudeutten, Sie Herrn Verordnete haben Ihnen zwar die in Ihrem jüngst eingereichten Bericht zu einem Magistro sanitatis fürgeschlagene Persohn des Dr. Mannners be-
lieben lassen, sindt auch im werckh, Ihme hierüber mit gehöriger Instruction zuversehen. Weillen aber an bestellung eines Medici allein nit genueg, sondern in derley fällen noch mehrere für-
scheidung vonnöthen, Allß sollen sie die Medici, was sie vermainen, das in einem oder andern noch zuthuen sey, Ihr Guettachten übergeben undt solches sovill müglich befürdern, weillen sich, wie verlauttet, gedachte laidige seuch je mehr und mehr vermerckhen laßet und dahero khein Zeit zuverabsaumben“.*

Dieses Gutachten geben denn die Physiker schon am darauffolgenden Tage ab; es heisst darin: „— *wie nun deroselben wür bestelte und alhie anveßende Medici zur gehorsamben voll-
ziehung hochernanten Decrets alles zu geniegen erwogen, und so-
vil befunden haben, das ohne gefehr vor 3 Jahren Euren Hoch-
würden, Gnaden, Gestreng und Herrn alle notturfften, welche zur anstalt in denen pestilenzischen Contagionen und anderen dergleichen gefehrlichen Khrankheiten von nöthen sein, wür under-
thenig eingericht haben, welches Euer Excellenz ohne unsere vorschreibung khünden nachschlagen lassen. Nemblich neben anderen mehr puncten, von abstellungen*

aller unsauberkeiten, sowoll inn alß ausser den heisern, beforderist aber in denen reichen und annderen öffentlichen und haimblichen außgißen, welche ihren tractum durch ein zimblischen Theil der Statt nemen; zu deren öffteren Visitation gewisse Persohnen zu erwellen sein und dises alles einem Ersamen Statt Magistrat hechstes anligen sein solle.

„Wie aber ferners der lufft zu corrigieren, seindt allerley rauchwerckh, darmit die Zimer zu berauchen, sowoll für Vornembe als die gemein, in denen allhisigen Apothekhen verordneter zu finden, auch den armen nummer von Cronawiten daß holz, düxen, und pär, neben vill mer gemainen sachen ganz woll bekhandt sein, absonderlichen corrigieren an dem lufft ser vill die feuer von Cronawitten in den heisern aufgezündet. Was aber von den arzneyen inn- und eisserlichen zugebrauchen, sindt sowoll zu praecavirung als Curation der pest, auch anderer contagionen und seichen unsere apothekhen gemuegsam versehen. Nit weniger soll unser inspection dahin gestellt werden, daß deren nit daß ringste mangament ervolgen würdt. Von frichten welche in deß menschen leib zu gefehrlich, und hiezigen Khrankheiten ursach geben, ist der Zeit wenig meldung zu thuen, weilen sie nun mehr genzlich verstrichen sein und indeme ein Ersamber Statt Magistrat bißhero und alzeit, wie auch mit abschaffung der öffentlichen Brandtweintischl neben anderen mehreren abzuschaffen die obsorg hat und auch ihme eisserst solle angelegen sein.“

Um die bereits im Lande selbst herrschende Seuche wenigstens von der Hauptstadt abzuhalten, wurde auch den vom Lande kommenden Boten der Eintritt verwehrt, Briefschaften und Sendungen jedoch ohne weitere Vorsichtsmassregeln zugelassen. Unterm 28. November ergieng die Verordnung an „die von Linz, das sie nit allein für die Immerzue über Landt lauffende Landtshaubtmannische, Statt- wie auch andere Potten und Persohnen, so sich hin und wieder auf dem Landt des Pottengehen gebrauchen, aine hütten vor der statt vorhin

gebreichiger massen aufrichten lassen, sondern auch darob sein sollten, damit die von denen Potten alhero bringenden Brief und sachen in der Hütten vor der Statt jedesmal abgelegt und durch den Pottenmaister gehöriger orthen überantwortet; beforderist aber denen Potten, deren Weibern und Khindern alles einlauffen in die Statt mit ernst verboten und verwöhrt werden“.

Trotz der mannigfachen, auch in das kleinste Detail eingehenden Anordnungen in Bezug auf die Vorkehrungen gegen die Pest blieb natürlich, wie auch heute in ähnlichen Verhältnissen manches unausgeführt und es werden solche Versäumnisse in der Obsorge für die öffentliche Gesundheitspflege in dem Berichte der Doctoren Lurz, Fischer, Glanz und Männer vom 30. November 1648 schonungslos aufgedeckt.

„Wir berichten gehorsamber maßen, daß unlengstens dieselben dem burgerlichen Statt Magistrat wegen des bestelten Wundtarzt für die Pestiferos genedigst erindert und Ihme zu gemieth geführt haben, nemblichen das underschidliche vermuetungen gehen, als were er ein solches officium zuversehen in der sciencz nit woll fundiert oder in diser Khunst genuegsamb erfahren. Wiewoll wür vermaint, man werde zu examinieren unns denselben verschaffen, so ist es doch bishero nit allein verschoben worden, sondern auch noch dato ihme Chyrurgo der gebührende gehorsamb so er dem Magistro sanitatis zu erzaigen schuldig, nit aufgetragen worden.

„Zu deme hat es auch ein ansehen, als wan man das Venenum pestiferum, so ein Zeit lang eingeschlossen gewest unvorsichtig dispergieren und unbedächtlich wieder pflanzen wolle durch erbauung der neuen hitten, in welche die in dem inficierten hauß in der Vorstatt verschlossene persohnen hinauß gelegt werden und uneingespörter bewohnen sollen. Thuen sie aber, nit allein in die heiser der umbliegenden Vorstetten sich begeben sondern sogar vergangenens Sambstag ein man welcher erst auß ernanntem inficierten haus in der Vorstatt

herauß gelegt und in vorgemelte hitten losiert worden, mit großem lamentieren in alhiesigen Dechanthof geloffen, flehentlich bittend, man wolle sich yber ihn erbarmen und sovil verschaffen, das er mege in das Bruederhauß eingelassen werden, dan in der hitten vor Khelten Sich zu erhalten ihm unmiglich seye. Welches in warheit die pest forthzupflanzen ein großes ansehen hat.

„Essolle auch wan man echte und nothwendige Vorsehung thuen will, unbesichtigt nit ainige verstorbene persohn begraben werden, sintemalen auß vorhero genuegsamer erfahrung vill inficierte in gehaimb sindt gehalten worden und wollen solche Zeiten an ministris kheinen abgang erdulden, sonnst ist baldt ybersehen, das solche augenblicklich umb sich greiffende seich also erwachset, das manß ohne viller menschen undergang nit mer compaßcieren oder außleschen würdt“.

Diese Anklagen blieben natürlich nicht unerwidert, sondern fanden gründliche und ausführliche Widerlegung in dem „Bericht des Bürgermaisters, Richters und Rathes der khays. Hauptstatt Linz.

„Hoch- und Wohlgeborner Herr Graff, genedig und gebüttender Herr Landtschaubtmann.

„Euer Gräffl. Exzllia gl. Decret sambt deme, was die löbl. Herrn Verordnete und bey ihnen die Herrn Medici angebracht, haben wür mit gebüehrender reverenz empfangen und ist die Notturfft von Punct zu Puncten die verandtwortung zu thuen, worauß alßdan Euer Gräffl. Exc. abzunemen haben werden, daß es an unns nichts ermangelt, woll aber anderseits ein abgang sein möge.

„Erstens daß etlich Persohnen, so aus inficierten Heusern sein, sich in wochen-merckhten under andteren Leithen vermengen, und also weithers Unhaill durch sie verursacht werden mechte, hat die sach eine solche beschaffenheit: demnach daß Carl Hahmanns hauß in der Vorstatt inficiert worden, haben wür die gebrauchige Spör fürgenomben, doch gleichwoll denen Inleuthen vorhero frei gelassen, ob sie her-

auß bleiben und sich außer des Purckfridts begeben wollen. Indem sie aber nit zu weichen begehrt, sondern sich versperren lassen, hat unß nit guet geachtet, so vill leith mit ihren khindern in die Leng beysammen sein zu lassen, bevorab daß ohne das ein sehr großer unrath in disem haus und bey sovil leith und Khindern noch weithers vermehrt, die allberaith aber sich darinnen findende infection auch noch mehreres entzündet werden mechte, dahero aus Rath vernünfftiger Leith, so zum Theill in einer conversation eines fürnemben Herrn Verordneten beschehen, und dan zur Nachvolg, wie es zu Wienn gehalten würdet, haben wir für guet geachtet, an einen bescits ligenden orth dise leith zu sequestrieren und zum underkhomen hütten aufschlagen gelaßen, welches dan auch beschehen. Daß aber dise leuth sich ihres orths nicht enthalten, und etwa ain- oder ander sich under die leith gemengt, das ist zwar vor etlich Tagen wie auch von denjenigen in Hahmannschen Haus, ehe selbiges gespört worden, geschehen, aber das Stattgericht hat solches alsbalden abgestellt und groß straffen dem Übertreter anbetroht, dahero von ihrer seiten der Gehorsamb, von unserer seiten aber nichts ermangelt, also werden wir zu früehe von denen Herren Medicis indiciert alß ob wir dises güfft weiters seminieren ließen.

„Daß vill Misthauffen in der forstatt sich befinden, ist zwar solches wider unsern willen und Gebott, die sauberkeit zu halten, man mueß aber hierinnen fragen und nachsehen, von wannen solche unsauberckheiten zusamben getragen werden, alßdan würdt man finden, daß es nit alle Bürgers- sondern andere heusser sein. Und ist zuenemben, von wannen daß Kherkhott an solche orth getragen würdet? Wir haben aber vormallen derlei auf unsere uncosten raumben und gar Creuz und eisene Ring, zum abscheuchen die Überdretter daselbst angeschlagen, aufrichten laßen, es hat aber nichts geholffen, sondern ist das Creuz und eisernen Ring zerrissen worden, wer nun solches gethan khan man

nit wissen. Sein aber nochmals gedacht, die seuberung thun zulaßen, wie wüir es auch alberaith anbefohlen. Werden wüir aber einen Ehehalt, so Einem andern als einem Bürger gehörig, erdappen, bitten wüir um gen. Nachricht, wessen wüir unß alsdan zu verhalten. Die außtragung der excrementen belangent, mechten wüir woll wissen, wer dieselben wehren, dan wüir werdens ihnen nit gestatten, in massen wüir es auch in dem Spittall eingestellt, sobaldt wüir es crindert worden. Bey diser Gelegenheit erindern Ew. Exc. wüir gehorsamb, daß zwischen dem Losenstainisch- und Polhaimischen Freyhauß ein Reichen, darinnen 4 loca wo nit mehr sich befünden, deren materi bei waichen wetter mit unleidenlich geschmach auf die gaßen sich herauß begibt, und weill auf der Nachbarschafft starckhes Bitten biß dato khein ainiche abstellung beschehen, als werden hierinnen Ew. Exc. die Verordnung ohne unser Maßgeben fürzunemben woll wissen.

„Waß der Herrn Medicorum Clag wegen deß Todtenlassers belanget, daß vermuetungen sein, Er werde nit genuegsamb Scienz und Khunst haben, legen wüir solchen Vermuetungen andere bessere Vermuetungen, welche mehreren Grundt haben, entgegen; den erstlich ist er ein alter betagter Wundtarzt und nit etwa ein Junger von wenig Jahren, welcher nichts hete erfahren mögen; 2. Haben ihm unß die Wundtarzten neben seinem Ehrlichen testimonio allhie für einen taugsamben Todtenlasser vor 4 Jahren fürgeschlagen, denen wüir billich glauben geben; 3. hat Er sich neben Herrn Doctor Höfer, gewesten Magister sanitatis gebrauchen lassen und ist unnß weder vor noch nachher ainige Clag fürkhomen, ausser daß sie beede etwa andere gezänkh haben mechten; 4. haben wüir nit underlassen, die Wundtarzten gesambt vor etlich wochen durch Decreto zuvermahnen, sie sollten sechen, das diser Todtenlasser mit gehörig Pflastern, Olitaeten, Sterckhungen und was er zu seiner Khunst in derlay füllen vonnöthen, verschen sei; 5. Ist das vermelte examen unseres Erachtens rüthlicher zu solchen Zeithen fürzunemben, wan es der Contagion halber fridlich. Diser Todten-

lasser ist alberaith 4 Jahr in unser besoldung und haben doch die herrn Medici wider ihn so lange Zeit nie ainichs worth vermeldet.

„Den gehorsamb belangent, so er dem Herrn Magistro sanitatis laisten solle, ist solches an uns nie begert worden, sonsten wür es alsobalden befolchen hetten.

„Herr Magister sanitatis würdet nun mehr bÿy gelaister Pflicht, wie wür vernamben, sich der patienten underfangen, und das außgezaigte Quardier beziehen, welches wür als ein nothwendiges werckh hiemit nit ungemeldet lassen wollen.

„Die unnß bezichtigte unvorsichtigkeit mit Entlassung der versperten und Sequestrirung in die hitten, würdet von verstandtigern als wür und sonderlich durch die übende praxin in Wienn abgelaint; wür aber verhoffen und verlangen von ihnen Herrn Medicis, daß Sie ihrsraits medica-menta, dises Übel zu bestreiten, fürscreiben sollen, damit durch praeservation daß Übl nit einbrechen möge.

„Die einige Persohnen, alß nemblich der Strickher, so in den Dechantshoff geloffen, ist sobaldt man von ihme gewist, wie auch bis dato her abschafft worden, und khan man unß wegen ein- oder des andern ungehorsamb, so wider unser Gebott und verbott beschiebt, mit recht nit verantwortlich bezeuchen, daß wir gleichsamb zur semination des Giffts anleitung geben, zumallen wür zu jeder abstellung genaigt und selbige werckhstellig machen.

„Was belangt, daß die Sequestrirten in der Hütten sich nit solten erhalten khüenen, zeigt ein anders unsre gethane Vor-schung, das wür Ihnen anizo aufs neu die Zufuehr mit dem holz auß dem Statt-Pruggambt, wie auch vorhero alle Zeit in das Lazaret verordnet und khan man sich woll bey dem feur, welches die Sequestrirten seither gehabt, erhalten, ist auch besser, das sie im feldt sein, als wan man diseleith in inficierten Heusern in unlüfftigen Zimern, worinnen sie seithero gesteckht, gelassen hete, da der frische, khielle, und besonders von Mittnacht durchstreichende Lufft nimbt unseres bedunkhens dem gifft die Khrefften.